

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

33. Sitzung (22.06.1835)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

XXXIII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 22. Juni 1835.

In Gegenwart der Herrn Regierungskommissäre Staatsminister Winter, Staatsrath Nebenius und Ministerialrath Beck, so wie sämtlicher Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Eläs, Soll, Grimm, Hoffmann, Rindeschwender Stöffer und Wetker.

Unter dem Vorsitz des ersten Vicepräsidenten Duttlinger.

Das Secretariat zeigt

1) an, daß eine neue Eingabe eingekommen sei, und zwar von den Erblehenbesitzern zu Sulzfeld, Amtsbezirks Eppingen, um Erwirkung eines Gesetzes über Ablösung des Erblehennerus;

Scheffel übergibt

2) eine Petition der Gemeinde Schopshelm, Ober- und Niederdossenbach und Niederschwörstätt, die Herstellung einer Verbindungsstraße durch das Wiesenthal mit dem Rheingau über Dossenbach und Schwörstätt betreffend.

Trefurt übergibt

3) eine Petition der Gemeinden Bruchsal, Ulstadt, Stettfeld, Langenbrücken, Destringen, Zentern, Rauenberg, Unteröwisheim, Forst, Hambrücken, Büchenau, Neuthard, Karlsdorf und Weiher, a) um Herabsetzung des Salzpreises und des Laubpreises, b) Verminderung der Brandkassenbeiträge, c) Erhöhung der Bürgervereinsgelder und d) Repartition der Zinse der milden Stiftungsfonds nach der Seelenzahl zur Unterstützung der Hülfbedürftigen.

Schaff übergibt

4) eine Petition der Gemeinde Großscholheim für den Beitritt zum Zollverein.

v. Kotte übergibt

5) eine Petition der Gewerbsleute der Stadt Mößkirch gegen den Anschluß zum Zollverein.

Hierauf wird zur Fortsetzung der Diskussion des Gesetzes-

entwurfs über die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse geschritten.

Vorerst trägt der Abg. Kettig die Redaktion derjenigen Bestimmungen vor, die in Beziehung auf den §. 3 von der Kammer angenommen worden sind.

Poffelt: In Beziehung auf diese Redaktion muß ich bemerken, daß wenn ich nicht irre, hinsichtlich des letzten Satzes, der von der Nachrechnung handelt, nur von einem Jahr die Rede gewesen ist, während nach dem Wortlaut der Redaktion auf die Dauer von 6 Jahren eine solche Nachrechnung nicht Statt finden dürfte.

Ziegler: Man ist berechtigt, eine neue Regulirung des Vorausbeitrags zu fordern, wenn wesentliche Veränderungen in den Gemeindeeinkünften oder Ausgaben das Verhältniß des Beitrags der Gemeindebürger zu dem der Auswärtler und staatsbürgerlichen Einwohner bedeutend modificirt haben.

Poffelt: Die erste Berechnung wird aber höchst wahrscheinlich nicht ganz richtig seyn, weil man nicht daran gewöhnt ist, und wenn nun diese, ungeachtet keine neuen Ereignisse eingetreten sind, doch nicht richtig ist, so würde diese Unrichtigkeit 6 Jahre lang fort dauern.

Ministerialrath Beck: Dieser Beschluß wurde der Einfachheit wegen gefaßt. Die erste Berechnung wird so richtig seyn, wie jede spätere, denn sie wird nach dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre gemacht, welchen Maßstab wir auch bei künftigen Berechnungen haben werden. Nur Veränderungen, die vorkommen, werden allerdings jährlich etwa dem einen oder andern Theil zu viel oder zu wenig zuweisen, allein

um nicht die Abrechnung so oft zu verändern, wurde beschlossen, eine Nachrechnung und Ausgleichung nicht Statt finden zu lassen, wogegen während des Laufs von 6 Jahren die Betheiligten nur dann berechtigt seyn sollen, eine neue Regulirung zu fordern, wenn außerordentliche Veränderungen eingetreten sind.

Ministerialrath Bekk: Das ist eben die Absicht des Gesetzes, es soll nicht immer daran geändert werden, sondern es soll bei der einmal geschehenen Ausmittlung auf eine gewisse Zeit sein Bewenden behalten. Der Herr Abgeordnete scheint die Voraussetzung zu haben, es könnte auch geschehen, daß die Berechnung auf den Grund der letzten 3 Jahre selbst unrichtig gemacht worden sei. Wenn dies je der Fall ist, so steht es der Gemeinde ja frei, den Recurs dagegen zu ergreifen. Ist aber die Regulirung einmal definitiv festgestellt, so soll im Laufe von 6 Jahren eine Abänderung nicht mehr Statt finden. Das war der Beschluß, und er ist gerechtfertigt durch das Princip der Einfachheit.

Präsident: Es ist nur davon die Rede, ob die Redaktion des Herrn Berichtstatters den neulich gefaßten Beschlüssen gemäß sei.

Regel II.: Bei einer jeden Rechnung werden Auslassungen oder Verstöße vorbehalten und berichtet. Warum sollte dies nun bei einer so wichtigen Abrechnung und besonders bei der ersten Rechnung nicht auch Statt finden? Mit dem einzigen Zusatz Verstoß oder Auslassung würde der Antrag der Abg. Mördes und Posselt befriedigt seyn und ich wünsche daher, daß dieser Antrag zum Beschluß erhoben werde.

Ministerialrath Bekk: Dies wäre geradezu eine Vernichtung des in der letzten Sitzung gefaßten Beschlusses.

Regel II.: Es werden vielleicht noch andere wichtige Momente vernichtet werden.

Winter v. H.: Ich glaube, daß die Kammer bei ihrem Beschluß die Absicht hatte, die Rechnung soll gleich anfangs so gut als möglich gestellt werden, um nicht immer Recursen ausgesetzt zu seyn.

Ziegler: In der letzten Sitzung wurde besonders auf die Bemerkung des Abg. Buhl von der Regierungsbank geäußert, daß die Beiträge der Gemeindebürger für die Periode von 6 Jahren in einer bestimmten Summe von jedem Hundert Steuerkapital festgesetzt seyn sollen. Die Kommission hat bei der Redaktion eine Veränderung vorgenommen, welche dahin geht, daß es einen Grund abgeben soll, eine neue Regulirung des Vorausbeitrags zu verlangen, wenn

sich das Verhältniß der Steuerkapitalien der Gemeindebürger zu jenem der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker wesentlich verändert.

Ich finde gegen diese Redaktion nichts zu erinnern, allein sie liegt nicht in dem Beschluß der Kammer, und ich glaube daher, wir müssen uns noch darüber aussprechen.

Ministerialrath Bekk: Das, was uns der Abg. Ziegler gesagt hat, ist bloß eine Ergänzung des Beschlusses, der hier erörtert werden muß. Es wurde in der letzten Sitzung beschlossen, wenn besondere Veränderungen in den Einnahmen oder Ausgaben der Gemeinde eintreten, so darf eine neue Regulirung des Präcipuums verlangt werden. Nach der Fassung des Berichtstatters soll nun nicht nur die Aenderung der Gemeindeeinnahmen und Ausgaben ein solcher Anlaß seyn, sondern auch eine außerordentliche Veränderung in den Steuerkapitalien, wovon der Abg. Buhl gesprochen hat. Wenn nämlich der Fall eintritt, daß die Steuerkapitalien der Gemeindebürger sich durch Ankäufe von den Ausmärkern erhöhen oder durch Verkäufe vermindern, so soll in der Regel doch immer die einmal festgesetzte Kreuzerzahl auf das 100 fl. Steuerkapital beibehalten und nicht eine neue Repartition der ganzen Präcipualsumme auf das Steuerregister der Gemeindebürger gemacht werden. Man muß daher die Vorsorge treffen, daß denn doch bei außerordentlichen Veränderungen eine neue Regulirung Statt finde, es wäre sonst möglich, daß nicht einmal mehr die Hälfte des Präcipuums bezahlt, oder daß dasselbe umgekehrt bei großen Erwerbungen der Gemeindebürger auf das Doppelte erhöht würde.

Knap: Die Steuerkapitale sind nicht feststehend, und es kann also auch keine Vorberechnung auf mehrere Jahre Statt finden, weil jedes Jahr sowohl bei den Gemeindebürgern als Ausmärkern Ab- und Zuschreibungen vorkommen werden.

Ministerialrath Bekk: Es ist auch nicht nothwendig, daß das Steuerkapital jedes Jahr dasselbe bleibt, denn nur wenn verhältnißmäßig große Veränderungen eintreten, ist Grund vorhanden, eine neue Berechnung aufzustellen.

Werk: Ich glaube auch, daß solche Veränderungen durch die Ablösung des Zehnten leicht möglich sind, denn die Gemeinden könnten veranlaßt seyn, an ihre Zehntherrn zur Ablösung des Zehnten Grundeigenthum abzugeben, wodurch das Steuerkapital sehr bedeutend verändert würde. Darum wäre es gut, diesfalls eine Vorsorge zu treffen.

Kettig v. R.: Die Kommission hat geglaubt, die Verantwortlichkeit für diese Fassung um so leichter übernehmen zu können, als eine wesentliche Veränderung des Steuerkapitals der Gemeindeglieder eine wesentliche Veränderung in den Einnahmen involvirt, es ist aber schon ausgesprochen, daß wenn außerordentliche Veränderungen in den Einnahmen eintreten, die Betheiligten berechtigt seyn sollen, eine neue Regulirung zu fordern.

Mördes: Ich weiß mir für den Augenblick nicht recht klar zu machen, wie die Einnahmen und Ausgabepositionen der Gemeinden dadurch verändert werden sollten, daß in dem einen Jahr 20,000 fl. mehr auf die Steuerstöcke der Ausmärker und in dem andern 20,000 fl. mehr auf jene der Gemeindeglieder eingetragen werden.

Kettig v. R.: Dies kommt daher, weil nach dem Steuerkapital der Ortsbürger das erste Drittel gedeckt wird. Wenn also dieses Steuerkapital sich mehrt und die Kreuzerzahl dieselbe bleibt, so wird das Einkommen für dieses Drittel höher. Wenn sich aber das Kapital mindert, und die Kreuzersumme dieselbe bleibt, so wird das Einkommen geringer.

Die vorgeschlagene Redaktion der Kommission wird sofort genehmigt und, nachdem sich noch der Abg. v. Rottck vorbehalten hatte, zwei Anträge, wenn man dieselben hier nicht einreichen wolle, wogegen einige Mitglieder Einsprache erhoben, bei dem §. 6 zur Sprache zu bringen, auf den

vierten Satz des §. 3

übergegangen, der so lautet:

„Den Ortsbürgern werden in der Besteuerung für die Gemeindeausgaben die Insaßen und Diejenigen, die ein bürgerliches Gewerbe oder eine eingerichtete Landwirthschaft in der Gemeinde treiben oder durch einen Pächter oder Verwalter betreiben lassen, so wie Diejenigen, die ein zu Bewirthschaftung ihrer in der Gemarkung liegenden Güter nothwendiges Gespann besitzen.“

v. Vogel: Wenn wir den so eben verlesenen Satz annehmen, so werden wir uns meiner Ansicht nach immer mehr von dem früher ausgesprochenen Grundsatz entfernen, wonach jeder nach Maßgabe der Vortheile, die er von dem Gemeindeverband zieht, zu den Lasten beitragen sollte. Denken Sie sich den Fall, daß der Bewohner einer Gemeinde ein Weinpatent gelöst hat, was oft vorkommt und dieser Einwohner in einer Stadt drei bis vier Häuser besitzt. Wenn dieser zu dem Präcipuum, das die Gemeindeglieder zu leisten

haben, mit dem ganzen Steuerkapital beitragen sollte, so hielt ich dies für eine Ungerechtigkeit und trage daher auf folgenden Zusatz an: die ausgesprochene Beitragspflicht der staatsbürgerlichen Einwohner, welche ein bürgerliches Gewerbe oder Landwirthschaft treiben, bezieht sich nur auf das Steuerkapital des Gewerbs, resp. derjenigen Liegenschaften, auf denen sie die Landwirthschaft treiben; wodurch dann das Verhältniß wieder ausgeglichen würde.

Mittermaier: Ich habe schon in der letzten Sitzung den Antrag gestellt, daß in Beziehung auf die Beitragspflicht der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker zu dem Präcipuum, das die Gemeindeglieder trifft, die Ausmärker den Ortsbürgern nicht gleich gehalten werden sollen, dagegen aber diejenigen staatsbürgerlichen Einwohner, die ein bürgerliches Gewerbe oder eine eingeeichtete Landwirthschaft treiben, den Ortsbürgern gleich zu halten seien, womit ich dem Abg. v. Rottck beizustimmen glaubte.

Von den Ausmärkern will ich nichts mehr sprechen, weil ich nur reine Wiederholungen vortragen könnte. Ich unterstütze den Zusatz des Abg. v. Vogel. Hinsichtlich der staatsbürgerlichen Einwohner gehe ich nämlich davon aus, daß sie der Regel nach den Ortsbürgern nicht gleich gestellt werden sollen, weil sie nicht alle die Rechte und Vortheile haben, die den Ortsbürgern zustehen, nicht gleich gestellt werden sollen, sage ich, wo von einem Präcipuum die Rede ist. Eine Ausnahme wird aber überall da begründet seyn, wo der Fall eintritt, von dem der §. 62 der Gemeindeordnung spricht. Der staatsbürgerliche Einwohner muß zu dem Präcipuum beitragen, wenn er durch seine besondern Verhältnisse in der Gemeinde, durch sein Zusammenleben mit den Gemeindegliedern alle Vortheile der letzteren genießt.

Dies ist der Fall bei Denjenigen, die ein bürgerliches Gewerbe treiben und eine eingerichtete Landwirthschaft haben, allein es ist dann eben so gerecht, die Ausnahme und die Gleichstellung nicht weiter eintreten zu lassen, als der Grund der Ausnahme reicht. Nun frage ich aber, wie es in dem Fall gehalten werden soll, wenn ein solcher staatsbürgerlicher Einwohner Gewerbe treibt, außerdem aber noch Häuser in der Gemeinde besitzt und vermietet hat. Hätte er kein Gewerbe getrieben, so würde er wegen dieser Häuser den Ortsbürgern gleich gestellt worden seyn, d. h. sein Häusersteuerkapital würde ihn nicht in die Klasse der Ortsbürger gestellt haben, sondern er würde nur zu den allgemeinen Umlagen beitragspflichtig gewesen seyn.

Denke ich mir ferner den Fall, daß ein staatsbürgerlicher Einwohner Grundeigenthum in der Gemarkung besitzt, das er verpachtet hat, und mit seinem Gewerbe durchaus in gar keiner Verbindung steht. Auch wegen dieser Ursache würde er nicht gleichgestellt werden. So weit die Gleichstellung sich rechtfertigen läßt, nur so weit soll sie ausgesprochen werden, und diese rechtfertigt sich, so weit der staatsbürgerliche Einwohner ein Gewerbe treibt und eine eingerichtete Landwirthschaft hat. Sie rechtfertigt sich nur hinsichtlich des Gewerbesteuerkapitals, denn da tritt er mit allen den Vortheilen auf, wie ein Ortsbürger; sie rechtfertigt sich ferner hinsichtlich der Liegenschaften, worauf die Landwirthschaft getrieben wird, und es scheint also die Ansicht des Abg. v. Vogel ganz gerecht zu seyn, daß nämlich die staatsbürgerlichen Einwohner hinsichtlich des Präcipuums nur dann den Gemeindebürgern gleichgestellt werden sollen, wenn sie Landwirthschaft oder Gewerbe treiben, und nur mit ihrem Gewerbesteuerkapital und den Liegenschaften, worauf sie Landwirthschaft treiben. Hinsichtlich der Umlage versteht sich, daß sie nach der Ansicht des Abg. v. Vogel wohl auch mit dem ganzen Steuerkapital beizutragen haben.

v. Zylstein: Der Antrag des Abg. v. Vogel wird sich wohl lediglich auf dieses Präcipuum beschränken, weil er sonst dem früheren Beschluß der Kammer entgegen wäre. Ich habe mir von dem Herrn Präsidenten die Erlaubniß vorbehalten, bei diesem Anlaß eine dem Kommissionsantrag in diesem Punkt entgegengesetzte Ansicht aufzustellen, und ich muß dies thun, weil es meinem System und meinen Grundsätzen in dieser Hinsicht gemäß ist. Ich trete nämlich dem Theil des Kommissionsbeschlusses entgegen, welcher will, daß in jenen Gemeinden, wo ein Drittel als Präcipuum bezahlt oder ergänzt werden muß, die staatsbürgerlichen Einwohner und die Ausmärker, welche Landwirthschaft oder ein bürgerliches Gewerbe treiben, oder sie durch einen Verwalter oder Pächter betreiben lassen, nicht zu dem Präcipuum beitragen sollen. Nach meiner Ansicht sollen sie aber gleich beitragen, und ich glaube, daß die Kommission einstimmig derselben Meinung war, sie den Ortsbürgern ganz gleichzustellen, als sie in dem §. 6 dieselbe Bestimmung in die Nr. 1 aufnahm, wonach die staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker, welche in dem von mir bezeichneten Fall sind, den Ortsbürgern gleichzustellen seien. Der Abg. Mittermaier hat in Beziehung der staatsbürgerlichen Einwohner, welche Landwirthschaft treiben, die Sache schon

ausgeführt, will jedoch die Ausmärker, die in gleichem Fall sind, davon ausnehmen. Ich sehe aber nicht ein, warum der Ausmärker, der eine eingerichtete Landwirthschaft in dem fremden Ort treibt, ein Fall der nicht sehr häufig vorkommen wird, so wie derjenige, der eine eingerichtete große Landwirthschaft durch einen Verwalter oder Pächter treiben läßt, weniger bezahlen, und in Beziehung auf den Beitrag zu den Kosten der Gemeinde nicht so betrachtet werden soll, wie die Ortsbürger selbst. Genießt er doch in Beziehung auf die Landwirthschaft, welche er hier treibt, alles, was dem Bürger auch zusteht. Er betreibt die Wege und Brücken mit seinem Vieh, genießt das Wasser und die Weide, und die Gemarkungskosten sind mit den allgemeinen Lasten zusammengeworfen. Und doch sollte er weniger bezahlen als Derjenige, der z. B. acht Morgen kümmerlich baut, und eine kleine Landwirthschaft treibt? Ich sehe keinen Grund ein, ihn zu befreien, und trage daher darauf an, ihn in dieser Hinsicht den Ortsbürgern gleichzustellen.

Seramin unterstützt diesen Antrag.

v. Tscheppe: Ich habe schon lezhin den Antrag gestellt, und wiederhole ihn heute, daß die staatsbürgerlichen Einwohner ohne Unterschied den Gemeindebürgern gleichgestellt werden sollen, da ich keinen Unterschied einsehe. Am wenigsten wird die Bestimmung von einer eingerichteten Landwirthschaft, oder die Bestimmung, daß man zu Bebauung seiner Grundstücke ein eigenes Gespann habe, eine Entscheidung geben. Es würde im Gegentheil bloß Verwirrung verursachen, wie wir bei der Ausführung des §. 62 der Gemeindeordnung überall schon Streit über den Begriff gesehen haben, was unter eingerichteter Landwirthschaft verstanden wird. Ich kenne staatsbürgerliche Einwohner, welche zwölf Morgen Feld besitzen, die weder ein eigenes Gespann, noch Pflug oder Egge besitzen, sondern auch keine Diensthöfen halten, und ihre Güter durch Tagelöhner bebauen lassen. Diese Leute behaupten, sie hätten keine eingerichtete Landwirthschaft, ziehen aber in ihren Gärten Gemüse, auf ihren Wiesen Futterkräuter für das Vieh, erhalten Milch und Butter, ernten auf ihren Feldern das Getreide, und können noch Ueberschuß verkaufen. Warum sollen nun diese nicht eben so beitragen, wie ein Anderer, der besondere Einrichtungen dazu hat, unter welcher man eine eingerichtete Landwirthschaft verstehen kann? Im ganz gleichen Fall befinden sich die Ortsbürger, die

auch, wie die staatsbürgerlichen Einwohner, zu Bebauung ihrer Felder keine eingerichtete Landwirthschaft haben. In was besteht auch noch der Unterschied zwischen staatsbürgerlichen Einwohnern und Gemeindegürgern, jetzt, nachdem die letzteren von ihrem ihnen ausschließlich zustehenden Allmendgenuß besondere Beiträge an die Gemeinden geben müssen. Zwar sind sie zu den Gemeindeämtern nicht wahlfähig, allein sie haben nach §. 132 der Gemeindeordnung das Recht, bei Aufstellung des Voranschlags eine Deputation abzuordnen, welche eine entscheidende Stimme bei der Berathung und Uebernahme des Voranschlags hat, und es fällt also der früher entgegengesetzte Grund weg, daß sie über die Bestimmung und Verwendung der Einnahmen nichts zu sagen hätten. Der Herr Regierungskommissär hat noch auf den Unterschied aufmerksam gemacht, daß die staatsbürgerlichen Einwohner im Fall der Verarmung keinen Anspruch auf Unterstützung aus der Gemeindegasse haben. Dies ist allerdings richtig, allein glücklicher Weise sind die meisten Bürger eines Orts in derselben Lage, daß sie nämlich keinen Anspruch darauf machen dürfen. Gerade zu dem Zweck der Deckung einer solchen Unterstützung ist ein Bürgereinkaufsgeld bestimmt, welches zum Grundstockvermögen gehört, dessen Ertrag auch wieder allen staatsbürgerlichen Einwohnern, wie den Ortsbürgern, zu Nutzen kommt. Mein Antrag ist also der, daß die staatsbürgerlichen Einwohner wie jeder Ortsbürger ohne weitere Beschränkung zu dem Präcipuum von einem Drittel, wenn das Gemeindevermögen nicht reicht, beitragen sollen.

Kettig v. R.: Ich bitte den Herrn Antragsteller, mir deutlich zu machen, was ein Präcipuum ist, zu dem Alle beitragen.

v. Tscheppe: Weder die Gerechtigkeit, noch die Politik fordert, die staatsbürgerlichen Einwohner besonders zu begünstigen, denn wer sind diese? Es sind solche, die sich in dem Ort entweder wegen ihres Vortheils, oder ihres Vermögens, niederlassen, und für beides sollen sie bezahlen.

Posselt: Wenn ich nach dem Grund forsche, warum die ortsbürgerlichen Einwohner nach dem Gesetz den Präcipualbeitrag leisten sollen, so kann es doch wohl kein anderer seyn als derjenige, daß sie jene ortsbürgerlichen Rechte und Vortheile voraus genießen, welche den staatsbürgerlichen Einwohnern und Ausmärkern nicht zustehen. Es hat sich zwar der Abg. v. Tscheppe bemüht, das Gegentheil zu beweisen, daß sie nämlich alle Vortheile hätten,

die die Ortsbürger haben, allein dem ist nicht also; nach dem was bereits gesagt worden ist, werde ich der Mühe überhoben seyn, dieses näher zu beweisen, sondern will lediglich über einen andern Punkt, nämlich über den Begriff eines bürgerlichen Gewerbes sprechen, was, wenn es die Staatsbürger treiben, sie zu dem Präcipuum in Anspruch nehmen soll. Zwar ist die Lösung der Frage für diesen Fall, meiner Ansicht nach, von keinem großen praktischen Werth, denn er wird in den Gemeinden, deren Vermögen so gering ist, daß das erste Drittel der Gemeindeausgaben nicht aus dem Vermögen derselben geschöpft werden kann, kaum oder gar nicht vorkommen. Der Begriff, den der Herr Regierungskommissär in der letzten Sitzung aufgestellt hat, daß nämlich ein bürgerliches Gewerbe ein solches sei, wozu Derjenige, der es treiben will, ein Meisterstück müsse gemacht haben, und welches zünftig seyn müsse, oder wobei nach der Bestimmung des Abg. Rittermaier ein Zusammenleben vieler Menschen in einem Ort nothwendig sei, um dieses Gewerbe mit Vortheil treiben zu können, scheint nicht anschlagen zu wollen, denn alsdann würde manches Gewerbe nicht unter diese Klasse gehören. Ein Gewerbe, das mir nahe liegt, nämlich das eines Apothekers, ist nicht zünftig; der Apotheker hat kein Meisterstück zu machen, wird auch in einer Gemeinde betrieben, wo viele Menschen zusammen wohnen. Diesem gegenüber stelle ich den Arzt, der, da er sich von Denjenigen, die er bedient, für seine Bemühungen bezahlen läßt, allerdings als ein Gewerbetreibender zu betrachten ist. Auch dieser muß in einem Ort wohnen, wo viele Menschen sind, ja, je größer die Zahl dieser Menschen ist, desto ergiebiger wird auch der Ertrag seines Gewerbes seyn. Auch dieser hat kein Meisterstück gemacht und ist nicht zünftig. Solche allgemeine Begriffe schlagen also nicht an, allein ich bescheide mich gern, daß die Lösung dieser Frage für den gegenwärtigen Fall vielleicht ohne praktischen Werth ist, allein die Gleichheit der Fälle ist so in die Augen springend, daß darüber kein großer Zwiespalt entstehen kann. Ich bin ein Freund fester Grundsätze, und wünsche, daß wir den dem Gesetzesentwurf zu Grund liegenden Satz allein festhalten, wonach nämlich die Ortsbürger darum das Drittel der Gemeindebedürfnisse als Präcipuum aufzubringen haben, weil sie die ortsbürgerlichen Rechte und Vortheile genießen. Es können also Andere, die diese ortsbürgerlichen Vortheile und Rechte, man mag die hoch oder nieder stellen, nicht genießen, dazu nicht

beigezogen werden. Wenn aber die Frage entstände, ob nicht Alle zu allen Lasten, ohne Rücksicht ob Orts- oder Gemeindeglieder, gleich beigezogen werden sollen, dann wäre ich in der Reihe Derjenigen, die mit Ja antworteten, und habe die Hoffnung, daß eine Zeit kommen wird, wo diese Trennung in ortsbürgerliche und staatsbürgerliche Einwohner aufhören wird, allein zur Zeit und bei der bestehenden Gesetzgebung, bei der ausschließlichen Hinweisung aller Genüsse des Bürgervermögens in die Hände der Ortsbürger kann ich nicht anders als für das Präcipuum zu Lasten der Ortsbürger stimmen.

Weller: Ich unterstütze den Antrag des Abgeordneten v. Tscheppe, besonders aus dem Grunde, weil in denjenigen Gemeinden, bei denen das Gemeindevermögen nicht reicht, ein Drittel der Gemeindebedürfnisse zu bestreiten, in der Regel auch keine Almenden seyn werden, da dieses gewöhnlich arme Gemeinden sind. Es werden also gerade in diesen Gemeinden, wo kein Almendgenuß vorhanden ist, die Rechte der staatsbürgerlichen Einwohner und der Ortsbürger beinahe gleich, und darum auch gerecht seyn, daß die Tragung der Lasten gleich sei.

Staatsrath Nebenius: Diejenigen staatsbürgerlichen Einwohner, die ein Gewerbe treiben, in Beziehung auf die Besteuerung zu Gemeindebedürfnissen den Gemeindegliedern gleichzustellen, kann wohl keinem Anstand unterliegen. Anders verhält es sich mit den Güterbesitzern. Gerade der Umstand, daß ein oder mehrere staatsbürgerliche Einwohner einen sehr bedeutenden Grundbesitz in der Gemarkung haben, kann der Gemeinde die Veranlassung geben, nach und nach das Gemeindevermögen zu vertheilen, es zu Almendnützlichungen zu verwenden, und die Gemeindebedürfnisse größtentheils aus dem Eigenthum dieser Güterbesitzer zu bestreiten.

v. Rotteck: Es thut mir leid, daß dieser Gegenstand nicht schon in der letzten Sitzung entschieden wurde, weil die Gründe, die auf die Entscheidung von Einfluß seyn müssen, damals weit und breit vorgetragen worden sind. Jetzt sind sie dem Gedächtniß entschlüpft, und man wäre vielleicht genöthigt, darauf zurückzukommen, wenn man den Muth und die Geduld dazu hätte. Ich erinnere mich wohl, daß, als diese Stelle des Kommissionsantrags vorgelesen wurde, ich dagegen besonders in Beziehung auf den Punkt austrat, daß man da auf den Unterschied zwischen eingerichteter und nicht eingerichteter Landwirthschaft, zwischen

Landwirthschaft mit und ohne Gespann nicht eingehen dürfe, und consequenter Weise nicht eingehen könne, wofür ich so einleuchtende Gründe vorbrachte, daß auch der Herr Regierungskommissär mir vollkommen beipflichtete und anerkannte, daß man die Landwirthschaft nicht unter die Rubrik der Gewerbe bringen und nach gleichen Prinzipien wie diese besteuern könne. Man hat noch weiter anerkannt, daß, da man zwischen den Gewerben selbst, nämlich zwischen kleinen und größeren, keinen Unterschied mache, und nicht die kleineren Gewerbe mit zwei Drittel und die größeren nach dem ganzen Steuerkapital beziehe, man einen solchen Unterschied auch bei der Landwirthschaft nicht machen könne, und wenn man je einen solchen Unterschied von dem bezeichneten Umfang aufstellen wollte, eine Menge von Streitigkeiten und Zweifeln entstehen, kurz die Verwirrung endlos seyn würde. Man hat es anerkannt, und als einen allgemeinen Grundsatz für die Ausmärker aufgestellt, dessen Gegensatz dann nicht mehr wieder durch die Hinterthür in der Art eingeführt werden kann, daß der Grundsatz eine wesentliche Veränderung erlitte, ja sogar in sich selbst aufgehoben würde. Anders ist es aber allerdings in Beziehung auf die staatsbürgerlichen Einwohner, und zwar deswegen, weil man ja auch anerkannt hat, und unmöglich verkennen kann, daß die Verbindung, in der die staatsbürgerlichen Einwohner zu der Gemeinde stehen, wesentlich verschieden von derjenigen ist, in der die Ausmärker mit ihr stehen. Ich habe darum selbst für billig gehalten, daß man die staatsbürgerlichen Einwohner, besonders wenn sie ein Gewerbe treiben, oder auch ohne diesen Unterschied, schlechthin staatsbürgerliche Einwohner mit ihrem vollen Kapital den eigentlichen Bürgern durchaus gleichstellt, und ich wiederhole nun diese meine Idee, und stimme für den Antrag des Abgeordneten v. Tscheppe, indem ich für durchaus recht und billig halte, die staatsbürgerlichen Einwohner jetzt, nachdem einmal die vorhergehenden Paragraphen die Bürger wesentlich begünstigt haben, durchaus gleich wie diese Bürger beizuziehen. Denn frage man sich doch einmal, was sie noch für eine besondere Last werden zu tragen haben? Man sagt, sie hätten nicht ganz alle Vortheile wie die Bürger, allein so viel fehlt denn doch nicht, wenigstens an den Vortheilen, die nach einem pecuniären Werth anzuschlagen sind, und wenn sie auch einige andere Rechte, z. B. politische Rechte, in der Gemeinde nicht haben, nun so tragen sie auch, wenn sie zu dem ersten Drittel beitragen müssen wie

die Bürger doch nicht sehr viel mehr bei, da nicht leicht ein Ort ganz und gar ohne Gemeindegut ist.

(Mehrere Stimmen: Karlsruhe z. B.)

v. Kottek: Die Stadt Karlsruhe hat doch das Rathhaus, wenn es einmal bezahlt ist! Nun sage ich aber, es haben die Gemeindegüter dadurch, daß sie ihr Gemeindegut schon vorhinein der Bestreitung der Gemeindebedürfnisse widmen, ein sie allein treffendes Präcipuum geleistet, und es ist billig, wenigstens nicht unbillig, daß, um dasjenige aufzubringen, was zu Ergänzung des ersten Drittels noch nothwendig ist, die Einwohner gemeinschaftlich mit den Bürgern daran tragen. Ich habe ein um so geringeres Bedenken, diese Forderung auszusprechen, da ja der Druck, wenn Einer einen solchen darin erkennen könnte, was ich aber nicht kann, um so weniger bedeutend ist, weil Einer ja nur in einem Ort Einwohner ist, wogegen ein Ausmärker es in 100 Orten seyn kann, man ihn also in 100 Gemeinden zugleich drücken kann, und ferner darum, weil ein Einwohner, wenn er nicht bloß vorübergehend, sondern auf längere Zeit oder nach seiner Intention bleibend da wohnt, ein leichtes Mittel hat, Bürger zu werden. Er darf es nur wollen und eine kleine Aufnahmestare bezahlen. Ja, er ist sogar schuldig, Bürger zu werden, wenn er wirklich nach seinem Lebensplan oder nach den Verhältnissen seiner Person und seiner Familie einen bleibenden Aufenthalt da zu nehmen gedenkt, oder natürlich dazu angetrieben ist, so soll er sich mit den übrigen Bewohnern des Orts, mit den nähern Genossen seines Lebens auch in den Gemeindeverband einlassen. Er ist es schuldig und soll deswegen, weil er es nicht thut, keine Befreiung haben. Darum bin ich durchaus der Meinung, daß hinsichtlich des ersten Drittels er den Bürgern gleichgestellt werde.

Ich habe noch von dem Antrag des Abg. v. Vogel zu sprechen, der da will, daß die Einwohner, welche bürgerliche Gewerbe, oder wie er beifügt, eine eingerichtete Landwirthschaft im Orte treiben, nur von dem Steuerkapital, das sich auf dieses Gewerbe bezieht, oder zu der eingerichteten Landwirthschaft gehört, das Präcipuum leisten sollen, nicht aber in Beziehung auf alle andern Steuerkapitale, die sie im Orte etwa noch besitzen, so zwar, daß z. B. Derjenige, der in einer Markung 30—40 Jauchert Feld besäße, und darauf eine eingerichtete Landwirthschaft triebe, und dagegen 200 Jauchert Feld in kleinen Stücken an Andere verpachtet hätte, zwar von jenen 30—40 Jauchert den Prä-

cipualbeitrag zu leisten, von den übrigen 200 aber nichts zu zahlen hätte. Ich sehe aber keinen Grund ein, warum hier ein Unterschied Statt finden sollte, und zwar einfach nach dem Standpunkt, wonach ich sage: die Art der persönlichen Verbindung eines Bürgers oder eines Staatsangehörigen mit der Gemeinde bestimmt das Verhältniß einer Steuerpflicht gegen diese Gemeinde überhaupt. Ich frage bloß: bist du Bürger, und durchaus aller und aller Wohlthaten des Gemeindeverbandes theilhaftig und bist du auch noch Genosse des Gesamteigenthums, oder bist du staatsbürgerlicher Einwohner, also zwar nicht Theilnehmer am Gesamteigenthum, aber doch an allen Vortheilen und Wohlthaten des Gemeindeverbandes in persönlicher, wie in sächlicher Beziehung, oder bist du nur Ausmärker? hast du bloß den Grund und Boden in der Gemarkung und erfreust dich der Stiftung und anderer Wohlthaten dieser Gemeinde nicht und bist du ohne alle Ansprüche an persönliche Unterstützung? Hiernach haben wir gesagt, daß die Ausmärker nur dann, wenn ein Drittel der Gemeindeausgaben zuvor schon durch das Gemeindegut oder durch Präcipualsteuern gedeckt ist, beizutragen haben. Die staatsbürgerlichen Einwohner sollen dagegen nach dem Antrag des Abg. v. Tscheppe und der Kommission wenigstens in gewissen Fällen den Ortsbürgern durchaus gleichgestellt werden; und wenn man nun ausgesprochen hat, das Verhältniß oder die Art der Verbindung, in der ein Einwohner zu der Gemeinde steht, ist eine solche, die einen höhern Besteuerungsfuß hinsichtlich seiner rechtfertigt, so muß ich dieses auf alle Steuerkapitale ausdehnen, und das Gesamtsteuerkapital, das er in der Gemarkung besitzt, muß das Maß der ihm aufzulegenden Steuer bestimmen. Die erste Frage, bist du Bürger, oder Einwohner, oder Ausmärker, entscheidet bloß über das allgemeine Verhältniß seiner Beitragspflicht, und darum widersehe ich mich dem Antrag des Abg. v. Vogel und stimme dagegen dem des Abg. v. Tscheppe bei, der dabei auch einfach ist und die großen und außerordentlichen Verwicklungen beseitigt, welche entstehen müßten, wenn man auch nur hinsichtlich der Einwohner zwischen den hunderterlei Gattungen von Landwirthschaft u. unterscheiden wollte. Es kann ein Jahr nach dem andern ein Feld auf andere Weise behandelt werden; man kann ein verpachtetes Gut mit demjenigen, worauf man eine eingerichtete Landwirthschaft treibt, zusammenschlagen, das zusammen verwaltete Gut aber im nächsten Jahr wieder stückweise verpachten. Ich schließe mit dem

Antrage, daß in Beziehung auf den Präcipualbeitrag zur Ergänzung des ersten Drittels die staatsbürgerlichen Einwohner gleich den Ortseinwohnern beitragen sollen.

Magg: Der Abgeordn. v. Tscheppe hat in der letzten Sitzung einen eventuellen Antrag gestellt, den er heute wiederholt hat, und den ich, gleich wie damals, auch noch heute unterstütze, und zwar besonders aus dem Grunde, weil ich, wie die Abg. v. Tscheppe und v. Rotteck, durchaus keinen Unterschied zwischen den staatsbürgerlichen Einwohnern und den Gemeindebürgern sehe, wenn es sich davon handelt, Beiträge zu diesem Präcipuum zu leisten. Sie leisten dieselben nach dem Verhältniß des Betriebs eines Gewerbes; und der Bürger hat die Vortheile, die er sonst mittelst des Gemeindeverbandes noch genießt, nicht wegen seines Grundbesitzes in der Gemeinde, sondern kraft seines besonderen Rechts, das ihm als Bürger einmal in der Gemeinde zusteht. Für diese besonderen Vortheile muß er aber auch besonders bezahlen, er muß sich in das Bürgerrecht einkaufen und für den Genuß der Allmende und der Bürger-nutzungen überhaupt eine besondere Auflage entrichten, die, wenn ich nicht irre, nach unserem Beschluß bis zur Hälfte auf die Allmendnutzungen gelegt werden kann. In Bezug auf den Betrieb eines Gewerbes sehe ich also, wie die Redner vor mir, durchaus keinen Unterschied zwischen den staatsbürgerlichen Einwohnern und den Gemeindebürgern, und unterstütze wiederholt den Antrag des Abgeordneten v. Tscheppe.

Winter v. H.: Ich unterstütze den Antrag des Abgeordn. v. Hessein, und kann dem Antrag des Abg. v. Vogel nicht beipflichten, da er keinen hinreichenden Grund für diesen Antrag angegeben hat.

Der Abg. v. Rotteck hat bewiesen, daß kein Grund vorhanden sei, und ich gestehe, auch mir ist keiner bekannt, um einen Unterschied zu machen zwischen staatsbürgerlichen Einwohnern, welche Güter haben und eine Landwirthschaft treiben und zwischen denen, die ein bürgerliches Gewerbe treiben. Zu den Ortsbürgern zählt er aber auch Diejenigen, welche Häuser besitzen.

Der Abg. Pössel hat einzelne Fälle angeführt und klar bewiesen, welcher Unterschied bestehe, wenn Einer nicht Ortsbürger ist, wenn er ein Haus besitzt und ein ähnliches bürgerliches Gewerbe treibt, daß Einer Gärten und Güter hat, und zwischen einem Ortsbürger, der nur Häuser be-

sitzt und keinen Allmendgenuß hat; der soll also zum Präcipuum beitragen.

Ich stimme dafür, daß die staatsbürgerlichen Einwohner den Ortsbürgern gleichgestellt werden sollen, wenn sie Häuser besitzen und Güter in der Gemeinde haben.

v. Vogel: So viel ich bemerke, bin ich von dem Abg. v. Rotteck mißverstanden worden. Es war durchaus nicht meine Meinung, daß bloß solche staatsbürgerliche Einwohner, die eine eingerichtete Landwirthschaft treiben, zu dem Präcipuum beitragen sollen. Ich hatte den ganzen Satz nicht vor mir, weil er nicht gedruckt ist, allein es hat sich von selbst verstanden, daß auch Diejenigen, welche die Landwirthschaft durch einen Verwalter oder Pächter betreiben lassen, ebenfalls dazu gehören.

Sodann wurde von mehreren Seiten gefragt, welcher Unterschied zwischen Ortsbürgern und staatsbürgerlichen Einwohnern bestehe? Ich finde aber einen wesentlichen Unterschied darin, daß der staatsbürgerliche Einwohner kein Gewerbe treiben darf, das zünftig ist. Unsere Gesetzgebung macht einen Unterschied zwischen zünftigen und unzünftigen Gewerben, bestimmt aber nicht, welche Gewerbe zünftig oder welche unzünftig seyn sollen. Das richtet sich nach Localverhältnissen, und ich kenne nur ein Gewerbe, das ein staatsbürgerlicher Einwohner mit Erfolg treiben kann, nämlich den Handel. Allein in den meisten Städten, wo der Handel mit Gewinn betrieben werden kann, ist er auch zünftig, indem nämlich die Handelsleute eine Innung haben. Ich kann also durchaus nicht auf den Antrag des Abgeordn. v. Tscheppe eingehen.

Kettig v. K.: Ich schlage Ihnen vor, den Satz so zu fassen:

„Die Inassen und diejenigen staatsbürgerlichen Einwohner, die in der Gemeinde ein bürgerliches Gewerbe versteuern, werden in Hinsicht des Vorausbeitrags den Gemeindebürgern gleichgestellt.“

Damit sind also Diejenigen ausgeschlossen, welche Landwirthschaft treiben. Ich wünschte, Sie wären sämmtlich in der Kommission anwesend gewesen, bei der Berathung des Art. 12 des Entwurfs, und hätten gehört, wie man sich bemüht hat, die Kennzeichen auszumitteln, wonach die Ausmärker, welche ihre Güter verpachtet haben, oder auf andere Weise dieselben nutzbar zu machen suchen, in die Klasse der Kontribuenten hinaufgehoben werden können. Man hat sich überzeugt, daß eine Ordnung in diese Art der

Abrechnung zu bringen ganz unmöglich sei, und ich komme daher auf meinen Vorschlag in der früheren Sitzung zurück, bloß diejenigen staatsbürgerlichen Einwohner, die ein Gewerbe versteuern, mit aufzunehmen, weil ich überzeugt bin, daß der erste und oberste Grundsatz der ist und bleiben muß: Jeder, der zu einer öffentlichen Umlage, zu öffentlichen Lasten beiträgt, hat auch das Recht, mitzustimmen, wenn von Beschlüssen die Rede ist, auf welche diese Umlagen sich beziehen, deren Kosten mit denselben gedeckt werden sollen.

Ohnehin steht noch ein Antrag des Abg. v. Kottek im Anzuge, den ich unterstützen werde, nämlich der, daß wenn zwei Drittel der Bedürfnisse schon gedeckt sind, die Ausmärker nicht frei ausgehen, sondern beigezogen werden sollen.

Durch diesen Antrag des Abg. v. Kottek, von dem ich voraussetze, daß er die Zustimmung der Kammer finden werde, wird gerade das Verhältniß hergestellt, daß diese Leute auf der einen Seite nicht ganz frei seyn, auf der andern Seite aber auch den Ortsbürgern nicht ganz gleichgestellt werden sollen, weshalb auch mein Antrag gerechtfertigt ist.

Bader: Ich stimme auch dem Antrag des Abgeordneten v. Tscheppe bei. Die Gegner seines Antrags machen einen Unterschied zwischen staatsbürgerlichen Einwohnern, die eine Landwirthschaft treiben, und zwischen staatsbürgerlichen Einwohnern, die bloß einzelne Güterstücke oder Häuser besitzen; sie sagen, die letzteren können nicht so beigezogen werden, wie die ersteren, und als Grund geben sie an, sie genießen nicht dieselben Vortheile, wie die ersteren. Ich zweifle aber daran. Die staatsbürgerlichen Einwohner, welche eine Landwirthschaft treiben, haben kein Stimmrecht und keine politischen Gemeinderechte, sie haben keinen Anspruch auf Unterstützung, aber sie haben den Genuß aller übrigen Gemeindegüter. Das Nämliche ist der Fall bei denen, die nur einzelne Güterstücke oder Häuser besitzen. Es ist zwar wahr, Derjenige, der eine Landwirthschaft treibt, nimmt größeren Antheil an den Gemeindegütern, als Der, der nur einzelne Güterstücke besitzt, aber trägt auch nur verhältnißmäßig bei; Der, der nur einzelne Grundstücke in einer Gemeinde besitzt, trägt auch nur mit einem kleinern Steuerkapital bei, also nach dem Verhältniß, nach welchem er an den Gemeindegütern in der Regel Theil nimmt.

Ich will mir nun noch eine Fragestellung an den Herrn Berichterstatter in Beziehung auf den Antrag der Kommission

erlauben. Es ist nämlich in dem §. 3 des Kommissionsentwurfs gesagt: Diejenigen, welche Landwirthschaft durch Verwalter oder Pächter treiben lassen &c. Ich bitte den Hrn. Berichterstatter, sich darüber zu erklären, ob hier etwa vorausgesetzt werde, daß der Verwalter im Orte wohnen müsse, damit Derjenige, dessen Besitzungen er verwaltet, mit dem betreffenden Steuerkapital den Ortsbürgern gleich gestellt werde. Man möchte, wenn man den Nachsatz liest: „oder ein Gespann besitzt“, glauben, er müsse wirklich im Orte wohnen.

Kettig v. R.: Ich kann diese Auskunft nicht geben.

Bader: Nun wende ich mich mit meiner Frage an den Herrn Regierungskommissär oder an irgend ein anderes Mitglied der Kommission, das mir etwa darauf antworten kann oder will.

Regenauer: Ich glaube im Fall zu seyn, diese Frage beantworten zu können. Es ist allerdings die Meinung, daß der Pächter oder Verwalter im Orte wohnen muß, daß im Orte die landwirthschaftliche Einrichtung sich befinden muß, und daß auch in dem Orte das Gespann unterhalten werden soll. Dieses ist die Intention der Kommission gewesen.

Bader: Ich glaube nicht, daß man diese Auslegung zulassen kann, wenn nicht die größte Ungereimtheit entstehen solle. Ich will zum Belege davon hier einen Fall aus meinem Amtsbezirk, in welchem ich zuletzt angestellt war, anführen. Der Grobsh. Fiskus nämlich hat große Nebbestellungen in den Orten Meersburg, Stetten und Hagnau, verhältnißmäßig in der Gemeinde Stetten mehr als in Meersburg und eben so in Hagnau. Nun müßte nach dieser Interpretation der Fiskus von dem Steuerkapital in Stetten nur zu dem etwaigen Defizit nach Verwendung des Gemeindegüterbeitragens beitragen, in Meersburg aber müßte er mit dem ganzen Steuerkapital selbst auch zum Präcipuum beitragen, bloß deswegen, weil der Verwalter in Meersburg und nicht in Stetten wohnt; das würde aber eine auffallende Ungerechtigkeit, ich möchte beinahe sagen, ein Absurdum seyn; denn ein solcher Unterschied ließe sich gewiß auf keine Weise rechtfertigen.

v. Bstein (einfachend): Ich glaube, der Fiskus wohnt überall.

Bader: Das mag richtig seyn, ich habe aber bloß die Sache als Beispiel angeführt. Es könnte aber eben so gut der nämliche Fall bei einem Grundherrn oder einer Corpora-

tion eintreten. Der Verwalter könnte z. B. irgend in einem der Gemeinde, wo eine Landwirthschaft getrieben wird, nahe gelegenen Schlosse wohnen, nun, weil zufälliger Weise das Schloß nicht zur Gemarkung dieser Gemeinde gehört, also der Verwalter nicht in der Gemeinde wohnt, muß der Eigenthümer weniger beitragen, als er im andern Falle beitragen müßte. Der Abg. Kettig v. R. hat in Beziehung auf den Unterschied zwischen Gemeindebürgern und staatsbürgerlichen Einwohnern auch die Frage gestellt, für was wird das Bürgereinkaufsgeld von erstem bezahlt? Ich antworte: in dem vorliegenden Falle für den staatsbürgerlichen Einwohner, diesem kommt der Ertrag der Bürgereinkaufsgelder zu gut. Es ist ein Vortheil für ihn, daß er in dem Orte wohnen und die Anstalten benutzen kann, ohne daß er ein Bürgereinkaufsgeld zu zahlen braucht, während der Gemeindebürger ein solches zahlen muß; es ist ein Vortheil für ihn, daß diese Bürgereinkaufsgelder in die Gemeindeskasse fließen und zu seinem Vortheile zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse verwendet werden.

Mittermaier: Man erzählt von einem Pfarrer, der, um seinen Pfarrkindern die Qualen der Hölle recht darzustellen und seinen Worten Nachdruck zu geben, im Sommer von der unerträglichen Hitze sprach, die in der Hölle herrsche, und im Winter, um seinen Worten wieder Nachdruck zu geben, von der unerträglichen Kälte predigte, wovon man in der Hölle gepeinigt werde.

Diese Geschichte ist mir heute schon mehrmals eingefallen, als ich von der Gleichstellung der staatsbürgerlichen Einwohner, der Ausmärker und der Gemeindebürger gehört habe. Man kann nicht verkennen, daß ein Unterschied in Hinsicht der Rechte Statt findet, nicht verkennen, daß der Gemeindebürger doch offenbar politische Vorrechte, nämlich das Stimmrecht hat, und aus den Gemeindemitteln Unterstützung für sich und seine Kinder ansprechen kann. Wenn man nun diese politischen Rechte schätzen will, nur um zu beweisen, welche außerordentliche Kluft zwischen den Ortsbürgern und Ausmärkern besteht, so werden diese Rechte auf das Höchste in Anschlag gebracht. Kommt es aber darauf an, zu zeigen, daß man doch eigentlich die Staatsbürger und Ortsbürger gleichstellen sollte, so bemerkt man, es ist jetzt Sommer und die Hölle ist heiß, daß diese Rechte gar nicht in Anschlag zu bringen seien. Mir ist aber die Hölle im Winter und im Sommer immer die nämliche Hölle, und darum verlange ich auch, daß man die Scheidewand

zwischen Ausmärkern, Staatsbürgern und Gemeindebürgern aufhebe. Diejenigen, welche diese Gleichstellung aussprechen wollen, scheinen mir um 20 Jahre zu früh gekommen zu seyn, ja, es wird eine Zeit kommen, wo Staatsbürger und Gemeindebürger immer mehr sich verschmelzen, und diese Scheidewand nicht mehr Statt findet. Jetzt ist sie aber noch da, und nach den jetzigen Verhältnissen muß das Gesetz gemacht werden, hinsichtlich der Ausmärker muß ich immer noch bekennen, daß ich die frühern Gründe nicht widerlegt gefunden habe. Die Ausmärker sollen nicht wie Gemeindebürger betrachtet werden, und gerade, weil ich dieses anerkenne, will ich auch nicht wieder mit Unterscheidungen zwischen einer Landwirthschaft mit Gespann helfen, weil diese zu Unbestimmtheiten und Willkürlichkeiten führt. Sie haben in einer frühern Sitzung beschlossen, es sollen die Gemeindebürger, wenn ein Drittel der Ausgabe nicht gedeckt sei, ein Präzipuum leisten, und man kann hier sich nicht darauf berufen, daß die Gemeinde mit dem Gemeindeeinkommen die Ausgaben zu decken hat. Was die Gemeinde als Präzipuum leistet, ist kein Präzipuum der Gemeindebürger selbst, sondern die Gemeindebürger sollen vorzugsweise diejenigen seyn, die aus ihrem Vermögen Beiträge leisten. Weil aber dem so ist, so will ich auch die staatsbürgerlichen Einwohner nicht den Gemeindebürgern gleichstellen, allein ich anerkenne auch, wo die staatsbürgerlichen Einwohner sich durch besondere Verhältnisse, durch die bürgerlichen Gewerbe, welche sie treiben, mit den Gemeindebürgern gleichsam assimiliren und die wichtigsten Vortheile des Gemeindelebens besitzen und nur die politischen Vorrechte, nämlich das Stimmrecht, nicht inne haben, die Gerechtigkeit einen solchen Vermittlungsvorschlag fordert, wonach der staatsbürgerliche Einwohner, der Gewerbe treibt, zu dem Präzipuum beitragen soll. Weil ich aber wohl fühle, daß die Bestimmung wegen der Landwirthschaft zu einer Reihe von Unbestimmtheiten und Willkürlichkeiten führt, so will ich den frühern Antrag fallen lassen, und nun dem Antrag des Abg. Kettig beitreten, daß nur diejenigen staatsbürgerlichen Einwohner, welche ein bürgerliches Gewerbe treiben, nicht aber solche, die Landwirthschaft treiben, den Gemeindebürgern, rücksichtlich des Präzipuums, gleichgestellt werden. Sodann aber wünsche ich auch, mit dem Abg. v. Vogel, daß die Betheiligten nur mit ihrem Gewerbesteuerkapital beigezogen werden sollen, weil ich glaube, man soll nicht weiter eine Ausnahme machen, als der Grund der Ausnahme reicht.

Ich denke mir den Fall, daß ein staatsbürgerlicher Einwohner ein Gewerbe in einer Gemeinde treibt, derselbe aber einen großen Garten zu seinem Vergnügen besitzt. Sollte er wohl für diesen Garten auch das Präcipuum leisten? Hätte er den Garten nicht, so würde Niemand von einem Präcipuum sprechen.

Er soll beigezogen werden, weil er ein bürgerliches Gewerbe treibt, aber auch beigezogen so weit er es treibt, und hiernach soll er in Beziehung auf das Präcipuum nur mit seinem Gewerbesteuerkapital beitragen.

Leffurt: Ich wollte gerade auch die Modification, welche der Abg. Mittermaier zu dem Antrag des Abg. Kettig vorschlug, in Antrag bringen. Der Grund, warum er nur die gewerbetreibenden staatsbürgerlichen Einwohner zu dem Präcipuum beigezogen haben will, reicht nicht weiter, als das Gewerbesteuerkapital. Nur dieses also soll mit dem Präcipuum belegt werden. Dem Bestimmungsgrund, den der Abg. Mittermaier angeführt hat, statt seines Antrags jenen des Abg. Kettig zu unterstützen, füge ich noch die Betrachtung bei, daß die bei weitem größere Zahl der staatsbürgerlichen Einwohner und besonders auch derjenige Theil derselben, der unsere Aufmerksamkeit ganz besonders in Anspruch nimmt, nämlich die Pfarrer sämmtlich ein mehr oder weniger bedeutendes Grundsteuerkapital haben. Wenn wir daher nach dem Antrag des Abg. v. Tscheppe unbedingt aussprechen, die staatsbürgerlichen Einwohner werden den ortsbürgerlichen gleich gestellt, so würde auch das ganze Grundsteuerkapital der Pfarrer mit in dieses Präcipuum fallen, wodurch zwei Drittel derselben ruiniert würden.

Staatsrath Rebenius: Ich erlaube mir, noch eine andere Klasse von Gutsbesitzern zu erwähnen, die zwar nicht so zahlreich ist, wie die Pfarrer, aber ohne Zweifel einen viel bedeutenderen Länderbesitz hat. Auf ihre Verhältnisse wird ohne Zweifel die Bestimmung dieses Paragraphen einen bedeutenden Einfluß haben. Ich meine nämlich die Standes- und Grundherren und alle größeren Gutsbesitzer. Hier ist die Frage, ob es der Klugheit gemäß ist, diese Herren, die wenn sie auf ihren Gütern wohnen, den Einwohnern Nahrung und Verdienst geben, mit den Gemeindesteuern zu belasten, deren Diejenigen, die entfernt von ihren Gütern in der Stadt leben, frei seyn sollen. Diese Frage kann nur verneint werden. Welchen Nachtheil bringt es auch den Ortsbewohnern, wenn ein Grundherr selbst Landwirtschaft treibt? Gar keinen, allein ganz anders muß man die Frage

beantworten, ob ein Gewerbetreibender in einer Stadt nicht allen übrigen Gewerbetreibenden derselben Klasse Eintrag thue? Diese Frage kann man nur bejahen. Ja ich glaube sogar, es ist nicht ganz der Billigkeit gemäß, ihn nur mit dem Gewerbesteuerkapital beizuziehen. Er muß auch wohnen, er muß seine Magazine, Gewölbe oder Keller haben, und nach Umständen wird er immer ein größeres oder geringeres stehendes Kapital in der Gemeinde besitzen, von dem man ihn, meiner Ansicht nach, nicht ohne Verletzung der Rechtsgleichheit frei lassen kann. Was die Fabriken betrifft, so wird davon in einem besondern Paragraphen die Rede seyn.

Bezel I.: Dem Antrag des Abg. v. Tscheppe muß ich beistimmen, und habe nur hinsichtlich eines Verhältnisses einen Anstand. Es sollte nämlich bei Gewerben und auch rücksichtlich der Landwirtschaft kein Unterschied gemacht werden, wenn sie von Ausmärkern selbst oder durch Geschäftsführer derselben betrieben werden und daher ins Gesetz aufgenommen werden, daß die Ortsbewohner nach dem Gewerbesteuerkapital und nach dem Liegenschaftskapital, das sie eigen besitzen oder von andern umtreiben lassen, den Ortsbürgern gleich gestellt werden. Es giebt viele Gewerbeunternehmungen, deren Eigenthümer nicht im Ort wohnen, sondern einen Vertreter oder Factor da halten, der aber ebenfalls die Vortheile der Gemeinde genießt. Eben so verhält es sich mit den Grundbesitzern. Da aber diese Klasse von Leuten auch nicht in der Eigenschaft als Ortsbewohner, in dem Sinn, daß sie selbst ein Steuerkapital besitzen, erscheint, so könnte zweckmäßig der Beisatz gemacht werden: „so fern sie ein solches eigen besitzen, oder für Andere betreiben.“

v. Tscheppe: Auf die Einwendungen des Herrn Berichterstatters habe ich bloß zu erwiedern, daß nach §. 132 der Gemeindeordnung auch die staatsbürgerlichen Einwohner bei dem Voranschlag mitzusprechen und eine entscheidende Stimme haben, also ganz unrichtig ist, daß sie sich müssen gefallen lassen, was der Gemeinderath ohne ihre Zustimmung beschließt. Sodann ist der Herr Berichterstatter noch weiter gegangen, als der Kommissionsantrag, indem er alle Diejenigen, die Landwirtschaft treiben, ganz befreit wissen will, was ich nicht billigen kann, denn wir sehen gegenwärtig schon Grundherren in andern Gemeinden ganze Höfe kaufen, die dann der Beisteuer entzogen würden.

(Kettig: Zu zwei Dritteln sollen sie ja beisteuern.)

v. Tscheppe: Dadurch wird das Gemeindefinkommen immer mehr vermindert und die Gemeinden leiden immer mehr Noth. Derselbe Fall findet bei den Häusern Statt. Der Abg. v. Vogel hat angeführt, daß Einer drei Häuser in einer Stadt haben könne. In diesem Fall wird er aber Miethzins davon beziehen und er selbst sein eigenes Haus bewohnen, kurz alles, was bis jetzt entgegen gehalten worden ist, kann mich von meiner Meinung nicht abbringen.

Weller: Der Antrag des Abg. v. Tscheppe ist von dem Berichterstatter damit zurückgewiesen worden, daß es im Seekreis viele Gemeinden gebe, die gar kein Gemeindevermögen besitzen, aber doch große Allmenden hätten, und es daher gerecht sei, auch die Besitzer dieser Allmendungen zuvörderst dieses Drittel bezahlen zu lassen. Der Fall aber, den der Abg. Kettig angeführt hat, eignet sich durchaus nicht zur Widerlegung des Antrags des Abgeordneten v. Tscheppe, indem bei Gemeinden, die große Allmendungen haben, der Fall, daß das Präcipuum durch Umlagen gedeckt werden muß, durchaus nicht eintreten wird. Der Herr Berichterstatter hat dabei übersehen, daß nach dem Eingang der Fassung des §. 3 gerade die Auflage auf die Allmendungen schon benutzt wird, um dieses Drittel voraus zu decken. Bei Gemeinden also, die kein anderes Gemeindevermögen als bloß die Allmendungen haben, dieses Drittel als Präcipuum durch die Allmendungen gedeckt werden muß. Es kann somit hieraus kein Grund entnommen werden, die staatsbürgerlichen Einwohner von diesem Drittel auszuschließen. Zur völligen Rechtfertigung der Beziehung dieser staatsbürgerlichen Einwohner bleiben also nur noch die politischen Rechte übrig, auf welche man so viel Werth legt. Ich frage Sie aber, ob die Ehre, die aus der Ausübung dieser politischen Rechte etwa hervorgehen soll, nicht bei weitem durch die Lasten aufgewogen wird, mit denen dieselben verbunden sind, ob die Stelle eines Gemeinderathsmitglieds nicht viel mehr Mühe macht, als solche als politisches Recht in Anschlag gebracht werden kann. Es sind daher diese politischen Rechte nicht sehr schwer in die Waagschale zu legen. Ja ich habe von vielen staatsbürgerlichen Einwohnern im anderen Sinne sagen hören, sie seien Staatsbürger und nicht bloß Gemeindebürger und zahlten daher bloß ein Drittel. Man sollte aber solche Ideen des Höherstehens der staatsbürgerlichen Einwohner nicht noch durch Bevorzugung bei der Abgabenzahlung begünstigen, denn es ist meiner Ueberzeugung nach

Ehrenpflicht eines jeden Ortsinwohners, die Pflichten des Bürgerstandes zu übernehmen, gerade weil sie eine Last sind. Ich stimme deshalb wiederholt dafür, daß die Staatsbürger in Beziehung auf dieses Präcipuum gleich den Gemeindebürgern belegt werden.

v. Kottel: Es kreuzen sich wieder ziemlich viele Schneeflocken in diesem Saale, und es ist schwer, aus der ganzen Sache zu kommen. Die Deutlichkeit einer Sache ist aber die Vorbedingung ihrer richtigen Entscheidung. Es handelt sich darum, ob die staatsbürgerlichen Einwohner den Bürgern gleich gestellt werden sollen und zum zehnten Male darum, ob die Ausmärker den staatsbürgerlichen Einwohnern und Ortsbürgern gleich gestellt, oder eine gewisse Klasse von Einwohnern, eine gewisse Klasse von Ausmärkern den Bürgern gleich gestellt werden solle. Diese gewisse Klasse nun von Einwohnern und nach einigen auch von Ausmärkern, soll in Denjenigen bestehen, die ein Gewerbe treiben oder in Denjenigen, die eine eingerichtete Landwirthschaft haben, oder ein Gespann besitzen. Diese Dinge hat man durcheinander geworfen und als gleich bedeutend zusammen gestellt. Es handelt sich darum, ob auf gewisse Beschäftigungen, auf das Treiben der Landwirthschaft, das Präcipuum auch ausgeschlagen werden solle, und ob es dann nur in Beziehung auf diejenigen Gründe, die zur eingerichteten Landwirthschaft gehören und auf das Gewerbesteuerkapital bezogen werden soll, oder auf alles dasjenige, was Einer in der Gemarkung besitzt. In Beziehung auf den letztern Punkt würde ich freilich sagen, daß, wenn man wirklich den Unterschied, gegen den ich mich aber erklärt habe, annehmen und nur einige Ausmärker darum, weil sie ein Gewerbe oder Landwirthschaft treiben, ins Mitleid ziehen wollte, man die Steuer bloß auf das betreffende Steuerkapital legen müsse, weil dann sonst allerdings die Begründung weiter gieng als der Grund, allein das bezieht sich durchaus nicht, oder hat keine Anwendung darauf, wenn der Grundsatz, den der Abgeordnete v. Tscheppe in Beziehung auf die staatsbürgerlichen Einwohner aufgestellt hat, angenommen wird, wonach nämlich die Einwohner schon als solche den Bürgern gleich gestellt werden sollen, nämlich wegen der besondern Art der Verbindung, in der sie mit der Gemeinde stehen und weil sie natürlich dieselbe Theilnahme an den Wohlthaten des Gemeindeverbandes haben, als die Ortsbürger selbst. Dieses könnte aber nur höchstens auf diejenigen Ausmärker passen, die ein bürgerliches Gewerbe treiben, dabei aber auch nur in

Beziehung auf das bürgerliche Gewerbesteuerkapital zu dem Präcipuum beizutragen hätten, denn wenn Alle, die eine Landwirthschaft von dieser oder jener Art treiben, auch zu dem Präcipuum beitragen müßten, so hätten wir ja uns umsonst über dasselbe gezanft. Ein Präcipuum, zu dem Alle beitragen, ist kein Präcipuum mehr, und wirklich bliebe fast nichts übrig, wenn man, besonders nach der Auslegung, welche einige Redner dem Kommissionsantrag gaben, denselben annehmen wollte. Man beruft sich immer auf den Unterschied zwischen staatsbürgerlichen Einwohnern und den Bürgern und ich selbst habe auch anerkannt, daß einiger Unterschied, doch ein in Beziehung auf die Steuerpflicht nur wenig bedeutender Unterschied, zwischen beiden Statt finde. Der Abg. Weller hat die richtige Bemerkung gemacht, daß die Einwohner auch von denjenigen Verpflichtungen freiseien, die aus den Eigenschaften eines Ortsbürgers fließen. Nun frage ich aber, wie man den Unterschied zwischen Ausmärkern und Einwohnern verkennen kann, wenn man doch zwischen Einwohnern und Bürgern einen Unterschied machen will? —

Nach dem Antrag des Abg. Kettig sollen die staatsbürgerlichen Einwohner zu dem Präcipuum nicht beitragen, ausser in dem selten oder wenigstens nicht sehr oft vorkommenden Fall, daß sie zugleich ein bürgerliches Gewerbe treiben. Sonst sollen sie aber gleich bezahlen wie die Ausmärker oder diese gleich wie jene. Dies ist aber himmelschreiend, denn der Unterschied zwischen Ausmärker und Einwohner ist unendlich größer als der Unterschied zwischen staatsbürgerlichen Einwohnern und Bürgern. Wenn man freilich den Regierungsentwurf angenommen hätte, wonach die Bürger mit drei Dritteln, die staatsbürgerlichen Einwohner mit zwei Dritteln und die Ausmärker mit einem Drittel wären besteuert worden, dann wäre das Verhältniß meiner Ansicht nach auf eine der Wahrheit und dem Vernunftsrecht annähernd gemäß Weise gebildet worden; allein da man Ausmärker und staatsbürgerliche Einwohner gleichmäßig zu zwei Dritteln beigezogen hat, so wäre es himmelschreiend, wenn man die Einwohner nicht zu dem Präcipualbeitrag concurriren ließe und sie durchaus unter jeder Beziehung den Ausmärkern gleich stellen würde, während sie doch, was Niemand verkennen wird, unendlich mehr Vortheile von der Gemeinde haben, als die Ausmärker. Ich wiederhole also den Antrag des Abg. v. Tscheppe, der dahin geht, daß zu dem Präcipualbeitrag, also zu einem

Drittel die Einwohner zahlen sollen, wie die eigentlichen Bürger, ohne irgend einen Unterschied zwischen Einwohnern zu machen, d. h. also, daß die Landwirthschaft oder die Art und Weise, wie diese betrieben wird, keinen Grund abgeben soll, eine größere Quote zahlen zu müssen, und daß daher die Ausmärker durchaus nur zu zwei Dritteln und mehr nicht und die Einwohner ebenfalls zu zwei Dritteln, daneben aber auch noch zu dem Präcipualbeitrag gleich den Bürgern beigezogen werden sollen. Dadurch werden dann alle die Unterscheidungen und nähern Bestimmungen im Paragraphen, die nichts als Streit und Verwirrungen herbeiführen müßten und wirklich eine Verkehrtheit der Begriffe enthalten, wegsfallen.

Staatsrath Nebenius: Ich muß den Herrn Abgeordneten v. Rotteck fragen, ob nach seinem Sinn ein Unterschied zwischen denjenigen Gutsbesitzern Statt finden sollte, die im Ort wohnen und Landwirthschaft treiben, und denjenigen Gutsbesitzern, die nicht im Ort wohnen, sondern die Landwirthschaft durch Pächter oder angenommene Leute treiben lassen?

v. Rotteck: Allerdings.

Staatsrath Nebenius: Mir scheint nicht zweifelhaft, daß solche Gemeinden, wenn man fragte, ob sie nicht lieber wollen, daß der Herr des Guts im Ort selbst wohne und steuerfrei bleibe, oder ob sie vorziehen, daß er einen Pächter dahin setze, der steuerfrei seyn sollte, den Wunsch aussprechen würden, daß der Herr selbst da wohnen und das Einkommen, das er aus den in ihrer Gemarkung liegenden Gütern ziehe, in ihrer Mitte verzehren möchte. Wenn dies nicht geschähe, so hätten sie mehr Grund, diese Eigenschaften zu ihrem Besten zu besteuern, als im entgegengesetzten Fall.

v. Rotteck: Hier kommt es nicht auf den Wunsch der Gemeinden, sondern darauf an, was nach Principien Demjenigen, der da wohnt, aufgelegt werden kann oder muß. Wenn die Gemeinde wünscht, es möchte Einer da wohnen, und sie z. B. Grund zu der Besorgniß hat, der Gutsherr möchte an einen andern Ort hinziehen, so kann sie mit ihm accordiren und ihn frei lassen. Aus dem Grund aber, daß die Gemeinde wünschen mag, der Herr möchte da wohnen, fließt kein Recht der Steuerbefreiung aller Derjenigen, die überall in einer Gemeinde wohnen, ohne daselbst Bürger zu seyn. Außerdem handelt sich bei der Steuer nicht vom Nutzen, den die Gemeinde von ihm, sondern von jenem, den

er von der Gemeinde hat; und endlich ist die fragliche Last weit geringer, wenn er sie nur in dem Ort, wo er wohnt, zu tragen hat, als wenn er sie überall da tragen muß, wo er eine Landwirthschaft hat. Auf den Wunsch der Gemeinde sehe ich nicht, und dieser Herr wohnt überhaupt nicht da, um der Gemeinde einen Gefallen zu erweisen, sondern weil es eben seiner Konvenienz entspricht, oder weil er da eine eingerichtete Wohnung hat. Genug, das Prinzip will etwas Anderes, und es würde eine schlimme Verwicklung und ein Unterschied in das Gesetz kommen, der auch auf hundert andere Personen seine Anwendung erhalten würde.

Staatsrath Nebenius: Darauf kommt es allerdings nicht an, ob der Wunsch, von dem ich gesprochen, und den ich bei jeder Gemeinde, die sich in dem berührten Falle befindet, voraussetze, vernünftig ist und auf Gründen des Rechts beruht; daß diese Frage zu bejahen sei, davon bin ich aber überzeugt. Ich sehe den Unterschied nicht ein, zwischen dem Fall, da der Eigenthümer selbst im Ort wohnt, und dem Fall, wo er einen Dritten hinsetzt, um seine Güter zu bewirthschaften. Ich glaube vielmehr, es wird in den meisten Fällen angenommen werden können, daß der Pächter und die Arbeiter, die er annimmt, von der Gemeinde weit größern Nutzen ziehen und größeren Gebrauch von den Einrichtungen der Gemeinden machen, als der Herr, der seinen Wohnsitz in der Mitte des Orts nimmt.

Ich wünsche nur, daß man mir einen Unterschied zwischen den beiden Fällen nachweise, aus welchem folgt, daß der Eigenthümer mit strengerm Recht beigezogen werden könne, als ein Verwalter oder Pächter.

v. Rotteck: Wenn er Angehöriger des Orts ist, so wird er schon im eigenen Namen bezahlen; nämlich aus dem ihm persönlich zugehörigen Steuerkapital seine Schuldigkeit entrichten; sind es aber bloß Knechte oder Gesinde, so haben sie nichts zu bezahlen, gleich wie der Herr für 30 Diensthöten nichts abgibt. Bloß darin, daß eine Person und deren Familie alle Vortheile der Gemeinde genießt, liegt der Grund der Verpflichtung zur Bezahlung, der dadurch nicht geschwächt wird, daß es der Gemeinde wünschenswerth ist, ihn da zu besitzen. Es giebt auch unter den staatsbürgerlichen Einwohnern manche, deren Besitz einer Stadt sehr wünschenswerth wäre. Da ist ein trefflicher Arzt, der nebenher auch ein Steuerkapital hat, oder ein geschickter Advokat, oder überhaupt Leute, die mit ihrem Talent, ihren patriotischen Einsichten und Menschenliebe dem gemeinen

Beszen sehr wohlthätig und erwünscht sind. Ja man gäbe noch sehr viel darum, sie zurückzuhalten, wenn sie nicht von selbst blieben. Solche staatsbürgerliche Einwohner könnte ich nennen, wenn ich nicht ihrer Bescheidenheit zu nahe treten würde. Sollte aber darum eine Befreiung hinsichtlich ihrer Statt finden, und sollte man die Gemeinde zuerst fragen, ob sie wünsche, daß dieser Herr da wohne und ob sie ihm deshalb die Steuer erlassen wolle? Dies wäre jedenfalls bloß eine persönliche, rein auf das Individuum sich beziehende Sache. Aber einem so allgemeinen Satz, daß wo der Aufenthalt einer Person der Gemeinde wünschenswerth seyn müsse, darum das betreffende Individuum weniger Steuer bezahlen solle, als der Andere, kann ich unmöglich beistimmen.

Ministerialrath Beck: Der Grund der Verpflichtung hört nicht auf, wenn der staatsbürgerliche Einwohner wegzieht, und an seine Stelle einen Verwalter setzt, sondern der Grund der Verpflichtung besteht darin, daß der staatsbürgerliche Einwohner für sein Gut oder sein Gewerbe alle die Vortheile genießt, welche der Gemeindeverband darbietet. Die Vortheile wird er aber immer in gleichem Maße genießen, ob er selbst im Orte wohnt, oder sein Verwalter. Was die Vortheile der Familie betrifft, so wird der Stellvertreter sie eben so genießen, als wie der Eigenthümer selbst. Deswegen ist der Abg. v. Rotteck immer noch die Antwort zu geben schuldig geblieben, worin der Unterschied zwischen denjenigen staatsbürgerlichen Einwohnern, die ihr bürgerliches Gewerbe oder ihre Landwirthschaft im Orte selbst untertreiben, und jenen, welche sie durch Pächter und Verwalter betreiben lassen, bestehen.

v. Rotteck: Der wesentliche Unterschied besteht darin, daß Einer mit seiner Familie in einem Ort wohnt, und noch nebenher Gesinde in größerer Anzahl hält, und der Andere bloß allein solches Gesinde daselbst hält; Jener genießt also dann die Vortheile für sich und seine Familie, worin der Grund seiner Verpflichtung liegt, der übrigens dadurch nicht größer wird, daß er noch nebenher Gesinde hält. Eben so wird aber auch der Grund der Verpflichtung nicht größer, wenn Einer, der nicht da wohnt, ein solches Gesinde daselbst hält. In diesem Falle nämlich findet bloß dasjenige Maß der Verpflichtung Statt, das in Beziehung auf das Gut festgestellt ist, indem ja der Herr Regierungskommissär in der letzten Sitzung ausdrücklich anerkannt hat, daß zwischen der Art und Weise, wie man Landwirthschaft treibt, ob mit

einem oder zehn Knechten u. kein rechtlicher Unterschied gemacht werden könne. Wenn ein Unterschied bestünde, so müßte man die Zahl des Gesindes so behandeln, wie die Zahl der Gewerbegehülften und hiernach die Steuerpflicht bestimmen. Hier aber besteht der Unterschied, daß, wer nicht selbst da wohnt, also für seine Person und seine Angehörigen keine Vortheile und keine Gunst in Anspruch nimmt, auch dafür nichts bezahlen soll. Der Anspruch, den die Diensthöten oder Pächter an die Vortheile der Gemeinden haben, gründet sich auf ein ganz eigenes Recht. Wer in der Gemeinde wohnt und wohnen darf, nimmt faktisch und rechtlich an den Vortheilen Theil, und die Gemeinde verordnet dann selbst denjenigen Beitrag, den diese Personen nach ihren andern persönlichen oder Vermögensverhältnissen zu leisten geeignet sind. Hat ein Diensthöte, ein Knecht oder ein Verwalter ein eigenes Steuerkapital in der Gemarkung, so zahlt er auch davon, und zwar, nach meinem Vorschlag, gleich wie der Bürger. Ist es ein Pächter, so wird er, wenn er ein landwirthschaftliches Gewerbesteuerkapital repräsentirt, 500 fl. versteuern, und hat er noch nebenher ein Grundeigenthum, so wird er auch davon bezahlen. Darum aber, daß er den Grund eines Ausmärkers gepachtet hat, ist er keine doppelte Person, sondern die Gemeinde fordert von ihm, was sie von demselben als Einwohner und Eigenthümer eines Steuerkapitals von ihm zu fordern hat. Nie aber wird man die Behauptung anerkennen, daß das Gesinde der Familie gleich ist.

Ministerialrath Beck: Die Steuerkapitalien werden nicht gerechnet nach der Seelenzahl, welche der staatsbürgerliche Einwohner in seiner Familie hat, sondern nach der Größe und dem Werth der Güter. Deshalb ist kein Grund vorhanden, eine Verschiedenheit, wie sie der Abgeordnete v. Rotteck angegeben hat, anzunehmen.

Ich habe allerdings in der letzten Sitzung anerkannt, daß kein Unterschied zu machen sei zwischen größern oder kleinern Gütern, die Jemand habe; aber ich habe einen umgekehrten Grundsatz daraus abgeleitet, daß man nämlich, wie der Abg. Kettig v. K. bemerkt hat, die landwirthschaftstreibenden Einwohner, wenn sie keine bürgerlichen Gewerbe treiben, an dem Präcipuum gar nicht Theil nehmen lasse. Ich habe in dieser Beziehung den Antrag des Abg. Kettig v. K. unterstützt, und erlaube mir nur noch, in Beziehung auf den Antrag des Abg. v. Rotteck darauf aufmerksam zu machen, daß es in der Konsequenz seiner eigenen Prämissen

säge, die staatsbürgerlichen Einwohner nicht gleich den Ortsbürgern beizuziehen.

Der Regierungsentwurf macht im §. 7 allerdings einen Unterschied zwischen Gemeindebürgern, staatsbürgerlichen Einwohnern und Ausmärkern. Die Gemeindebürger allein sollen nach ihrem vollen Steuerkapital, die staatsbürgerlichen Einwohner zu zwei Dritteln, und die Ausmärker zu einem Drittel beitragen. Nun hat der Abg. v. Rotteck in der ersten Sitzung über dieses Gesetz diese Klassifikation gebilligt und in seinen eigenen Antrag aufgenommen. Ist dies aber einmal angenommen, so sehe ich nicht ein, wie man den Unterschied zwischen staatsbürgerlichen Einwohnern und Gemeindebürgern jetzt auf einmal wieder verwischen zu können glaubt. Die Kammer hat beschlossen, so bald ein Drittel durch die Gemeindecinkünfte gedeckt sei, so soll die Umlage geschehen nach dem Gesamtsteuerkapital. Damit ist nun zwar beschlossen, daß die Ausmärker um eine Stufe höher, als es nach der Klassifikation des Regierungsentwurfs der Fall wäre, beigezogen werden sollen, aber keineswegs folgt daraus auch, daß nun selbst der Unterschied zwischen den staatsbürgerlichen Einwohnern und Gemeindebürgern hinsichtlich des ersten Drittels wegfallen.

Der Abg. v. Rotteck unterstellt vielleicht, daß, wenn die staatsbürgerlichen Einwohner mehr beigezogen würden, nämlich auch zu dem Präcipuum, welches auf die Bürger fällt, die Ausmärker dadurch wieder erleichtert würden; das ist aber nicht der Fall. Die Gleichstellung der staatsbürgerlichen Einwohner mit den Gemeindebürgern hat keinen Einfluß auf die Ausmärker. So bald ein Drittel gedeckt ist, so sollen Alle gleich zahlen, ist aber ein Drittel nicht gedeckt, und es soll ein Präcipuum bezahlt werden, so fragt es sich dabei allein, ob dieses Präcipuum blos auf die Bürger, oder auf die Bürger und staatsbürgerlichen Einwohner mit einander fallen soll? Die Ausmärker zahlen aber daran jedenfalls keinen Kreuzer.

In Beziehung auf die Frage, ob nicht wenigstens noch die landwirthschaftstreibenden staatsbürgerlichen Einwohner an dem Präcipuum Theil nehmen sollen, oder ob sich diese Theilnahme auf die, bürgerliche Gewerbe treibenden staatsbürgerlichen Einwohner beschränken soll, muß ich nur noch darauf aufmerksam machen, daß es in Hinsicht des Gemeindeverbands ein großer Unterschied ist, ein bürgerliches Gewerbe oder eine Landwirthschaft in einer Gemeinde zu treiben. Das bürgerliche Gewerbe hat den Zweck, durch

das Zusammenleben von vielen Menschen, also durch den Gemeindeverband Gewinn zu machen. Durch diesen Gemeindeverband erwirbt sich Derjenige, der ein bürgerliches Gewerbe treibt, die Nahrung; also kann man auch sagen, wenn er den Gemeindeverband dazu benützt, um sich seine Nahrung zu verschaffen, so soll er auch ganz gleich behandelt werden, wie ein anderer Bürger der Gemeinde. Bei dem Landwirthschaftstreibenden ist dieses Verhältniß aber nicht vorhanden; er kann von dem Gemeindeverband keinen Gewinn machen und es kann ihm gleichgültig seyn, ob Jemand da wohnt oder nicht, seine Dienstboten zum Betriebe der Landwirthschaft wird er schon finden. Aus diesem Grunde bin ich noch immer der Meinung, daß die staatsbürgerlichen Einwohner, welche Landwirthschaft treiben, nicht gleichgestellt werden dürfen den staatsbürgerlichen Einwohnern, welche ein bürgerliches Gewerbe treiben.

Der Abg. v. Tscheppe hat bemerkt, daß die Bürgereinkaufsgelder, welche die neuen Bürger zahlen, zum Grundstock fließen, und daß der Ertrag derselben den staatsbürgerlichen Einwohnern und Ausmärkern zu gut komme, daß es daher billig sei, die staatsbürgerlichen Einwohner wenigstens an dem Präcipuum eben so Theil nehmen zu lassen. Darauf muß ich aber erwidern: wo die Gemeindeeinkünfte schon ein Drittel übersteigen, kommt kein Präcipuum vor, daher findet dort die Bemerkung des Abg. v. Tscheppe keine Anwendung. Der zweite Fall ist der, wo die Gemeindeeinkünfte das Drittel noch nicht decken, und nur hier findet ein Präcipuum Statt.

Wenn nun einmal anzunehmen ist, daß die staatsbürgerlichen Einwohner aus andern Gründen den Gemeindebürgern nicht gleichgehalten werden sollten, so kann darin, daß die Gemeindebürger ein Bürgereinkaufsgeld bezahlt haben, kein Grund liegen, die staatsbürgerlichen Einwohner in Beziehung auf das Präcipuum den Gemeindebürgern gleichzustellen. Wenn wir nämlich nicht sonst schon Grund haben, sie ihnen gleichzustellen, so hat die Vermehrung des Grundstocks durch die Bürgereinkaufsgelder auf sie keine Wirkung, sondern die Vermehrung des Grundstocks und der Gemeindeeinkünfte kommt bloß den Bürgern an ihrem Präcipuum zu gut. Es wäre daher ein falscher Zirkel, wenn man sagen wollte: deswegen, weil der Ertrag der Bürgereinkaufsgelder den staatsbürgerlichen Einwohnern zu gut kommt, sollen sie an dem Präcipuum beitragen; denn wenn sie nicht sonst

schon beizutragen haben, so kommt ihnen der Ertrag gar nicht zu.

Von vielen Seiten, besonders von dem Abg. Bader, ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß es ungeeignet sei, nur diejenigen staatsbürgerlichen Einwohner, deren Pächter oder Verwalter selbst im Orte wohnen, zum Präcipuum beizuziehen, die Andern aber, die nicht da wohnen, frei zu lassen, weil, wie der von Meersburg und Sietten erzählte Fall zeigt, der Verpflichtungsgrund in dem einen wie in dem andern Fall gleich sei. Ich gebe dies auch zu, nur ziehe ich die umgekehrte Folge daraus, nämlich daß man die staatsbürgerlichen Einwohner gar nicht beiziehen, sondern nur nach dem Antrag des Abg. Rettig zu zwei Dritteln anhalten soll. Wir würden sonst auch viel weiter gehen, als der Kommissionsantrag oder Regierungsentwurf besagt; weil hiernach die staatsbürgerlichen Einwohner nur zu zwei Dritteln beigezogen werden sollen.

Beispiel II: Ich unterstütze den Antrag des Abg. Rettig, der dahin geht, daß die staatsbürgerlichen Einwohner, wenn sie ein Gewerbe treiben, zu dem Präcipuum, nämlich zu dem Drittel beitragen sollen. Diesen Antrag dehne ich aber dahin aus, daß wenn ein solcher Gewerbetreibender ein Haus besitzt, er auch mit dem Häusersteuerkapital, und nicht bloß mit dem Gewerbesteuerkapital beigezogen werde.

Dem Antrag des Abg. v. Tscheppe würde ich gerne beistimmen, wenn er nicht eine Auscheidung zwischen den Ausmärkern, die selbst Landwirthschaft und welche keine treiben, bezweckte. Diese Auscheidung ist oft gar nicht möglich.

Was den Ausdruck „einggerichtete Landwirthschaft“ betrifft, so besteht auch über den Begriff derselben noch gar keine Bestimmung, und unaufhörliche Streitigkeiten müßten also in dessen Gefolge seyn. Wenn ich die Kammer aufhalten dürfte, so könnte ich Beispiele anführen, wonach der Ausmäcker ein halbes Jahr im Ort selbst wohnt und seine ganze Landwirthschaft selbst treibt, während er in dem andern halben Jahre sich in der Stadt aufhält, also zwei Eigenschaften hätte. Er müßte wegen der eingerichteten Landwirthschaft beitragen, und also doppelt beigezogen werden, während er, wenn er nie in den Ort zu wohnen käme, bloß als Ausmäcker behandelt würde, woraus eine Ungleichheit sich ergeben müßte. Ich finde aber in dem Antrag des Abg. Rettig wirklich eine billige und gerechte Ausgleichung, die wir ohnehin nur darum gesucht haben, da wir den §. 61 der

Gemeindeordnung überhaupt einer Verbesserung für bedürftig hielten, über welche wir nun schon einige Tage berathen.

Staatsminister Winter: Ich erlaube mir, Ihnen die Beschlüsse, die Sie gefaßt haben, ins Gedächtniß zurückzurufen. Sie haben beschlossen, daß das Gemeindevermögen und die Allmendausgaben zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse bestimmt werden soll; wenn dieses Gemeindevermögen überall hinreicht, so zahlt der Bürger nichts, der Ausmärker nichts und der staatsbürgerliche Einwohner nichts. Sie haben beschlossen, daß wenn das Gemeindevermögen zu einem Drittel hinreicht, die Bürger dann gleich bezahlen sollen, also der staatsbürgerliche Einwohner und der Ausmärker gleich. Nun ist noch die einzige Frage, wenn die Gemeinden gar kein Vermögen haben, oder wenigstens nicht so viel, daß es zur Bestreitung eines Dritttheils der Gemeindebedürfnisse hinreicht. Auf diesen Fall habe ich mir erlaubt, vorzuschlagen, die Ortsbürger sollen zu einem Præcipuum beitragen und zwar aus dem guten Grund, weil immer und wahrscheinlich so lange die Gemeindeverfassung besteht, ein wesentlicher Unterschied ist zwischen Gemeindebürgern, staatsbürgerlichen Einwohnern und Ausmärkern, also bis zur Ergänzung dieses sollen die Ortsbürger zum Præcipuum beitragen, die übrigen zwei Drittel sollen aber gleichheitlich vertheilt werden. Das war mein Antrag. Der Abg. Kettig v. R. macht dafür eine Ausnahme, und sagt, auch die ein bürgerliches Gewerbe treibenden staatsbürgerlichen Einwohner sollen jedoch nur mit diesem Gewerbesteuerkapital beigezogen werden und dieses ist das Alleräußerste, was man verlangen kann; alle übrigen, sie mögen im Orte anwesend seyn oder nicht, müssen zu dem Rest von zwei Dritteln beitragen. Dies ist das Aller-einfachste, wiewohl ich sagen muß, daß es für die Ausmärker in diesem Fall hart ist. Dies ist meine Meinung.

Präsident: Ich will nur bemerken, daß der Herr Berichterstatter von dem Herrn Minister mißverstanden worden ist. Er beschränkt die Beitragspflicht nicht bloß auf das Gewerbesteuerkapital, sondern dehnt sie aus auf alle Kapitalien. Dagegen sind die Abg. v. Vogel und Mittermaier der Ansicht, für welche sich der Herr Minister vorhin ausgesprochen hat.

Staatsminister Winter: So schließe ich mich dem Antrage des Abg. v. Vogel an.

v. Rotteck. Auf die an mich von dem Herrn Regierungskommissär gestellte Frage erlaube ich mir eine kurze Antwort

zu geben. Er bemerkte gegen mich, daß bei dem Vorschlag, die staatsbürgerlichen Einwohner gleich den Bürgern zum Præcipualbeitrag beizuziehen, die Ausmärker nichts gewinnen, ich also mein Princip verlasse. Darauf halte ich ihm aber die Frage entgegen, woher er die Meinung hat, daß ich durch meinen gestrigen Vorschlag die Ausmärker begünstigen oder erleichtern wollte? Das ist mir nicht eingefallen, denn es ist ja so klar wie der Tag, daß durch diesen Vorschlag die Ausmärker nichts gewinnen. Mein Zweck bei dem vorliegenden Vorschlag oder bei der Unterstützung des v. Tschepischen Antrags ist nicht der, die Ausmärker zu erleichtern, sondern meine Haupt-Idee rücksichtlich eines Unterschieds zwischen den drei Klassen von Bürgern, Einwohnern und Ausmärkern wenigstens insofern zu handhaben, als sie noch zu handhaben ist. Da bin ich mit mir sehr consequent, daß, nachdem die Kammer beschlossen hat, bloß zwei Stufen der Besteuerung, nämlich zu drei Dritteln und zwei Dritteln anzuerkennen, also die Ausmärker mit zwei Dritteln beizuziehen, ich nun auch den Einwohnern etwas mehr beilege, als ich nach dem ersten Antrag ihnen beigelegt wissen wollte. Hätte man die drei Drittel, zwei Drittel und ein Drittel stehen lassen, dann wäre mir nicht eingefallen, die Einwohner zu einem Præcipualbeitrag noch beizuziehen. Jetzt ist aber Alles ganz anders, und mit meiner rechtlichen Ueberzeugung kann ich durchaus nicht vereinigen, daß zwischen Ausmärkern und Einwohnern gar kein Unterschied Statt finden solle, sondern meine Tendenz geht immer dahin, wo möglich noch den Einwohnern etwas mehr aufzulegen als den Ausmärkern aufgelegt ist; mein Princip, das ich niemals verlassen werde, wenigstens einigermaßen noch zu erhalten. Man hat die Ausmärker mehr besteuert, als ich wollte, und jetzt will ich daher auch die Einwohner höher besteuern, als ich es ursprünglich im Sinne hatte. Wenn der Herr Regierungskommissär neuerdings wieder anerkannt hat, daß die Landwirthschaft, ohne Unterschied ob sie im Großen oder Kleinen betrieben werde, billigermaßen der Præcipualbesteuerung nicht unterliege, wohl aber die bürgerlichen Gewerbe, weil dieselben diejenigen, die sie treiben, in eine nähere, ja sogar nothwendige Verbindung mit der Gemeinde selbst setzen, so ist dies eine Behauptung, die ich in der letzten Sitzung selbst aufstellte und mit Freuden als die meinige anerkenne, oder wenigstens mit Freuden diese Anerkennung vernommen habe, allein daraus fließt nicht, daß man bloß diejenigen Einwohner, die ein bürgerliches Ge-

werbe treiben, zu dem Präcipualbeitrag anhalten sollte, sondern es fließt daraus nur, daß man, was ich übrigens nicht gefordert habe, auch die Ausmärker, welche bürgerliche Gewerbe treiben, zu dem Präcipualbeitrag anhalten sollte. Bei den Einwohnern macht es nach meinem System keinen Unterschied mehr, weil sie ohnehin schon wie die Bürger zu Allem beitragen sollen, welsch' letztere man, wenn sie nebenher ein bürgerliches Gewerbe treiben, ebenfalls nicht doppelt ins Mitleiden zieht.

Ministerialrath Belf: Ich will auf den Vortrag des Abg. v. Rotteck einige Bemerkungen machen. Der Abg. v. Rotteck hat anerkannt, die Gerechtigkeit fordere es, die staatsbürgerlichen Einwohner sollen nur zu zwei Drittel beitragen, und er will nun haben, die Ausmärker sollen noch weniger als sie beitragen. Weil die Kammer nun beschlossen hat, die Ausmärker sollen eben so, wie der Entwurf es hinsichtlich der staatsbürgerlichen Einwohner fordert, zu zwei Drittel beitragen, so findet der Abg. v. Rotteck jetzt, consequent, zu sagen, daß nun auch der weitere, davon doch unabhängige, Unterschied zwischen den staatsbürgerlichen Einwohnern und Bürgern aufgehoben werde. Diese Konsequenz sehe ich nicht ein.

v. Rotteck: Wenn es gerecht ist, die Ausmärker zu zwei Drittel zu besteuern, so ist es eine Rechtsschuldigkeit, die Einwohner noch höher zu besteuern, und ich mußte mich deshalb selbst verbessern, und die staatsbürgerlichen Einwohner jetzt zu etwas mehr noch als zwei Drittel beiziehen.

Buhl: Ich muß den Antrag des Abg. v. Tscheppe unterstützen, und zwar aus dem Grunde, weil er näher zu den Principien führt, zu denen ich mich bekenne, nämlich, daß alles steuerbare Vermögen zu den Gemeinbedürfnissen beitragen soll, nach vorangegangenem Beitrag durch die Gemeindecinkünfte. Ich muß mich auch dem Antrag des Abg. Kettig widersetzen, daß nur die ein bürgerliches Gewerbe Treibenden ein Drittel beizutragen haben, und Diejenigen, die eine Landwirthschaft treiben, davon befreit seyn sollen, und zwar aus dem Grunde: Allgemein wird von den Herren, die den Gegengrundsatz aufgestellt haben, ausgesprochen, Baden ist ein ackerbauender Staat, und doch wollen Sie den Betrieb des Ackerbaues entbürgern. Ich halte ihn immer für den ersten unserer Gewerbe und glaube, daß dieses beitragen muß zu allen Bedürfnissen; es muß aber noch mehr

beitragen, besonders wenn Sie berücksichtigen, daß wir die Gemerkungskosten, die nach dem frühern Gesetz auf alle Steuerkapitalien fallen sollen, herüber getragen haben zu Gemeindefassen, wodurch der Ackerbauer, Ausmärker und staatsbürgerliche Einwohner sehr viel Befreiung bekommen, denn dort haben sie die Lasten nach dem Steuerkapital tragen müssen. Unstreitig giebt zu den Gemeindefassen der Ackerbau gar viel Veranlassung, so wie zu den Unkosten. Denn gerade er ist es, der die meisten Kosten veranlaßt, er braucht am meisten die Straßen, so weit sie nicht allgemeine Communicationswege sind. In dieser Beziehung wäre es nicht recht, wenn man die Ackerbautreibenden nicht beiziehen wollte. Der Herr Regierungskommissär Belf hat das Princip aufgestellt, der Ackerbau könne betrieben werden, ohne gesellschaftlichen Gemeindefverband, wogegen das bürgerliche Gewerbe, das auf das Zusammenleben vieler Menschen berechnet sei, deshalb mehr belastet werden müsse. Ich glaube, daß der Ackerbau in demselben Verhältniß ist, wie das bürgerliche Gewerbe, nur mit dem Unterschied, daß der Ackerbau, wenn er im Ort selbst betrieben wird, wo bürgerliche Gewerbe sind, viel lucrativer ist, weil sich der Ackerbautreibende die Produkte theuer bezahlen läßt. Er hat mehr Gelegenheit und mehr Vortheil, dieselben abzusetzen, und wenn er auf dem einzelnen Hofe seine Produkte zieht, so braucht er doch immer wieder die bürgerliche Gesellschaft, um dieselben anzubringen; wie der Feldbau, so könnte auch das bürgerliche Gewerbe auf dem einzelnen Hofe betrieben werden, nur mit so weniger Gewinn, als es weiter von einer Stadt entfernt ist.

Staatsminister Winter: Sie haben einmal den Unterschied zwischen Gemeindefbürgern, staatsbürgerlichen Einwohnern und Ausmärkern im Gesetz, und diesen Unterschied müssen Sie festhalten. Nun höre ich, es soll ein Präcipuum bezahlt werden, und dazu sollen diejenigen, welche ein bürgerliches Gewerbe und eine Landwirthschaft haben, beitragen. Wenn Sie nun alle drei Klassen zu diesem Präcipuum beiziehen wollen, wer bleibt denn am Ende noch übrig? Ich kann nicht einsehen, was noch übrig bleibt.

Winter v. H.: Diejenigen bleiben übrig, die nichts bezahlen, weil sie nichts besitzen.

Körner: Als man den Grundsatz aufstellte, das Vermögen sei kein Eigenthum der Ortsbürger, sondern alle, die in der Gemeinde einen Besitz haben, sollen Antheil haben an diesem Vermögen, und als man diesen Beschluß gefaßt hat,

alle Gemeinbedürfnisse sollen hieraus bestritten werden; so glaubte ich auch, man werde sich nur darauf beschränken, daß man da, wo ein solches Vermögen sich befindet, nicht weiter gehen, und keine besondere Beitragspflicht von einzelnen Gemeindegliedern fordern werde, sondern daß dort, wo kein Gemeindevermögen ist, der nöthige Beitrag unter Alle gleich vertheilt werden soll nach der Steuerpflicht. Man hat aber weiter zu beschließen für gut befunden, daß da, wo nur ein geringer Theil von Gemeindevermögen vorhanden ist, zu einem Drittel ein Präcipuum beigetragen werden soll. Ich habe mich über diese Beschlüsse verwundert. Nun fragt es sich wegen der Beitragspflicht zu diesem Präcipuum, ob die staatsbürgerlichen Einwohner und in welchem Maß dazu beitragen sollen, oder ob die Ortsbürger allein dasselbe zahlen sollen. Auch entsteht die Frage, ob Einer, der eine Landwirthschaft im Orte betreibt, mehr zu zahlen verpflichtet sei, als einer außerhalb Orts, der aber dennoch auf seine Rechnung eine Landwirthschaft treibt. Ich äußere über diese Frage meine Ansicht in der Weise, daß ich nicht glaube, daß ein Unterschied zwischen diesen beiden Fällen bestehe, denn es scheint mir gleichgültig zu seyn, ob er in der Gemeinde selbst oder auswärts wohne. Er wird sich seiner Beitragspflicht leicht entledigen können, wenn es ihm darum zu thun ist, denn er darf nur aus dem Orte wegziehen und zahlt dann wenig oder gar nichts, während der Andere, der in der Gemeinde wohnt, diesen Beitrag leisten muß. Ich kenne Verhältnisse, wo Güter, die von Ausmärkern besessen werden, welche einen gewissen Vortheil am Allmendgenuß haben, obschon sie außerhalb des Orts wohnen und ihre Güter verpachten und als Ausmärker betrachtet werden. Ich glaube, daß sie diesen Allmendgenuß in keiner andern Eigenschaft ansprechen, als in der Eigenschaft des Ehrenbürgers des Orts. Ich bin der Ansicht, daß diese, welche außerhalb des Orts wohnen, aber in demselben Güter besitzen, so gut, wie jeder andere Bürger verpflichtet sind, beizutragen. Ich bin also der Meinung, wenn es nicht in dem Antrag des Abg. v. Tscheppe liegt, daß nebst den ortsbürgerlichen Einwohnern, auch alle andern Einwohner, die Gewerbe treiben oder durch Stellvertreter treiben lassen, zu dem Präcipuum beitragen müssen, und ich stelle daher den Antrag, daß nicht allein die staatsbürgerlichen Einwohner, sondern auch alle jene, die ein landwirthschaftliches Gewerbe in einem Ort betreiben, oder betreiben lassen, zum Präcipualbeitrag verpflichtet sind.

Es wird hierauf die Diskussion geschlossen, und zur Abstimmung über die verschiedenen Anträge geschritten. Sie werden sämmtlich verworfen, mit Ausnahme derjenigen des Abg. Mittermaier, wonach

- 1) die Ausmärker in der Besteuerung für die Gemeindeausgaben, in Beziehung auf die Vorausbeiträge, frei bleiben;
- 2) den Ortsbürgern in der Besteuerung für die Gemeindeausgaben rücksichtlich der Vorausbeiträge diejenigen staatsbürgerlichen Einwohner gleichgestellt werden sollen, die in der Gemeinde ein bürgerliches Gewerbe treiben.

Da der dritte Antrag des Abg. Mittermaier, wonach die staatsbürgerlichen Einwohner nur mit dem Steuerkapital des Gewerbes, von dem die Rede ist, beigezogen werden sollen, verworfen wurde, und sich nun Zweifel über die Größe des beizuziehenden Steuerkapitals in der Kammer erhoben, so wird ferner

beschlossen:

daß die staatsbürgerlichen Einwohner, und zwar auch diejenigen, die eine eingerichtete Landwirthschaft in der Gemeinde haben, oder durch einen Pächter oder Verwalter solche treiben lassen, und zwar mit allen ihren Steuerkapitalen beigezogen, und vermöge eines weiteren Beschlusses den Ortsbürgern in der Besteuerung für die Gemeindeausgaben rücksichtlich der Vorausbeiträge diejenigen staatsbürgerlichen Einwohner gleichgehalten werden sollen, die ein zu Bewirthschaftung ihrer in der Gemarkung liegenden Güter nothwendiges Gespann besitzen.

§. 4 des Kommissionsentwurfs.

„Neue Erwerbungen, welche zunächst die Vermehrung der Gemeindefinkünfte zum Zweck haben, können nur aus Ueberschüssen, die sich nach Bestreitung aller Gemeindeausgaben an den Einkünften der Gemeinde und den Auflagen auf den Allmendgenuß ergeben, bezahlt werden.“

„Umlagen dafür finden nur Statt, wenn

- a) der Ertrag der neuen Erwerbung zu Bestreitung der Gemeindeausgaben erforderlich ist, und
- b) drei Vierteltheile der Beitragspflichtigen, welche zugleich drei Vierteltheile des Steuerkapitals haben, sich dafür erklären.“

Trefurt: Der Ausdruck „erforderlich“ in dem Satz unter lit. a scheint gleichbedeutend mit nothwendig, und wenn man dieses so annimmt, so wird sich der Sinn so

stellen, die neue Erwerbung, die durch Umlagen gedeckt werden soll, müsse zu einer Ausgabe, die die Gemeinde zu bestreiten habe, absolut nothwendig seyn, z. B. wenn man die Gemeindebesoldungen in Naturalien abreichen wollte, wozu man nur mittelst einer Erwerbung in den Stand gesetzt werden könnte.

Wenn man aber die Sache in dieser Beschränkung nimmt, so führt sie auf der andern Seite zu einer Erweiterung. Falls nämlich die Erwerbung zu andern Zwecken, als zu bloßer Vermehrung der Einnahmen gemacht wird, so fällt sie nicht unter die Bestimmung dieses Paragraphen, denn alsdann handelt es sich um eine nothwendige Ausgabe, wozu man nicht die Zustimmung aller Betheiligten nothwendig haben wird. Der Sinn der Kommission wird daher wohl kein anderer gewesen seyn, als zu bewirken, daß nicht auch zu andern Zwecken, z. B. zu Vermehrung von Allmendgenüssen, neue Erwerbungen gemacht, und diese durch Umlagen gedeckt werden sollen. Wenn aber dieses wäre, so müßte die Fassung so seyn, daß die zu Bezahlung nothwendigen Gemeindeausgaben nicht absolut nothwendig seien, sondern nur die Bestimmung hätten, zu nothwendigen Gemeindeausgaben zu dienen. Wenn wir aber nur diesen Fall annehmen, so fallen auch Ausgaben zu Vermehrung der Allmendgenüsse weg, und es wird an jener Bestimmung genug seyn.

v. Rotteck: In dem Satz unter lit. a ist gesagt, daß Umlagen zu Erwerbungen Statt finden, wenn der Ertrag der neuen Erwerbung zu Bestreitung der Gemeindeausgaben erforderlich ist, und es liegt also darin wohl die Bestimmung, daß, wenn das Gemeindegut nicht reicht, um aus demselben alle Gemeindeausgaben zu decken, die Gemeinde den Beschluß fassen kann, Güter bis zu dem Belang anzuschaffen, daß der Ertrag derselben zur Deckung reicht. Wenn daher eine Gemeinde nicht genug oder gar kein Gemeindegut hat, aber eine große Zahl von Ausmärkern oder staatsbürgerlichen Einwohnern hat, so kann sie dekretirend sagen: Ihr Ausmärker, schafft mir ein Gemeindegut an, denn das unsrige reicht nicht hin, um aus dem Ertrag desselben die Gemeindeausgaben zu bestreiten! Solchergestalt kann es wirklich geschehen, daß, je nach der Beschaffenheit der Gemarkung, wenn sich vielleicht zwei Drittel derselben in den Händen der Ausmärker befinden, diese zum großen Theil das besagte Gemeindegut anschaffen müssen. Wenn wir aber dieses annehmen, so statuiren wir eine etwas seltsame Verpflichtung. Es heißt

hier, die Grundstücke, die in der Gemarkung liegen, sind schuldig, ein Gemeindegut zu kaufen, d. h. die Grundstücke und nicht die Menschen, von welchen hier keine Rede ist. Diese Verpflichtung der Grundstücke der Gemeinden, ein Gemeindegut zu kaufen, ist aber wahrlich viel exorbitanter, als die Verpflichtung der Grundstücke, den laufenden Gemeindehaushalt zu bestreiten. Wenn man von den Menschen abstrahirt, und nur von den Gründen redet, so kann man doch die Tributpflicht des Grundes unmöglich auf etwas mehr ausdehnen, als für den laufenden Bedarf jährlich so viel Kreuzer von hundert Gulden zu bezahlen, damit der laufende Aufwand gedeckt ist. Daß aber ein Grundstück, das einem Ausmärker gehört, schon zum Vornhinein für alle künftige Zeiten zahlen, also das Kapital dieser Tributpflicht, die man auf dasselbe legt, in die Gemeindefasse werfen soll, das kann ich nicht begreifen. Dieses soll nun aber wirklich durch einen Gemeindebeschluß bewirkt werden können! Die Gemeindebürger oder die ganze Gemeinde soll das Recht haben, den Ausmärkern nicht eine Beisteuer abzufordern, sondern ein Stück ihres Kapitals wegzunehmen, und sich selbst ein Vermögen zu verschaffen, aus dessen Ertrag die Gemeindebedürfnisse bestritten werden sollen, die zwar den Ausmärkern auch zu gut kommen, jedoch nur nach und nach. Das halte ich für himmelschreiend, denn die Ausmärker sind nimmermehr schuldig, der Gemeinde ein Kapitalvermögen zu verschaffen, und darum trage ich darauf an, auszusprechen, daß neue Erwerbungen zwar auch durch Umlagen gemacht, diese Umlagen aber bloß auf die Gemeindebürger repartirt werden können. Wenn sie ein Vermögen sich verschaffen wollen, so ist es ihre Sache und ihr freier Wille, und sie haben dann die Aussicht, daß, wenn einmal in einer künftigen Zeit andere Grundsätze in Beziehung auf die Ausmärker aufgestellt werden, und denselben nur dasjenige aufgelegt wird, was ihnen mit Recht und Billigkeit zuzumuthen ist, sie alsdann den Gemeindehaushalt aus ihrem eigenen angeschafften Vermögen bestreiten können, wogegen die Ausmärker, wenn man ihnen das Kapital dieser Last auflegt, in Ewigkeit nicht mehr werden befreit werden können, weil auch ein später zu ihren Gunsten zu erlassendes Gesetz ihnen das Geraubte nicht mehr zurückstellen könnte.

Martin: Ich theile die von dem Abg. v. Rotteck geäußerte Befürchtung nicht, und glaube, der von ihm besorgte Fall kann nicht eintreten, weil ausdrücklich in dem,

selben Artikel unter lit. b bestimmt ist, daß solche Umlagen nur dann Statt finden können, wenn drei Viertel der Beitragspflichtigen, welche zugleich drei Viertel des Steuerkapitals haben, sich dafür erklären. Ist nun in einer solchen Gemeinde die Zahl der Ausmärker und der staatsbürgerlichen Einwohner so groß, oder besitzen dieselben ein so bedeutendes Steuerkapital, daß dasselbe über ein Viertel beträgt, so können ja die Ortsbürger nichts zu ihrem Nachtheil beschließen. Die Ausmärker müßten dann nur auf ihr Stimmrecht verzichten, oder zu der Umlage einwilligen.

v. Rottck: Wenn auch nur der vierte Theil des Steuerkapitals in Frage ist, der sich vielleicht in dem Besitz von drei Personen befindet, so finde ich den Raub, der an drei Personen begangen wird, schon groß genug. Schon der Raub, an einer einzigen Person begangen, ist eben ein Raub.

Es muß von dem Urtheil der Bürger abhängen, ob sie sich ein Gemeindegut verschaffen wollen, allein ich würde es schon für eine Ungerechtigkeit halten, wenn auch nur eine einfache Majorität den Bürgern dergleichen auflegte, und meine Forderung geht dahin, daß die Umlagen, die zum Bedarf von neuen Erwerbungen beschlossen werden, jedenfalls nur die Ortsbürger, keineswegs aber die staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker treffen sollen, weil die letztern nicht als ewig fortdauernde Mitglieder dieses Gemeindeverbandes noch in demselben Maß daran theilnehmend zu betrachten sind, wie die eigentlichen Bürger.

Knap: Ich unterstütze den Antrag des Abgeordneten v. Rottck; die Bedenkllichkeiten, die von demselben erhoben worden, sind faktisch eingetreten. In unserer Nähe befindet sich eine Gemeinde, die wenig oder gar kein Vermögen besitzt, allein um doch ein Gemeindegut zu erhalten, hat sie einen von dem Staat verkauften Wald an sich gebracht, und hofft, diesen durch Umlagen bezahlen zu können.

Buhl: Im Gesetz steht, neue Erwerbungen, welche zunächst die Vermehrung der Gemeindecinkünfte zum Zweck haben, können nur aus Ueberschüssen etc. Wenn sie die Vermehrung der Gemeindecinkünfte zum Zweck haben, so geschieht ihnen nicht Unrecht, denn die Gemeindecinkünfte müssen ja dazu hingegeben werden, ehe die Ausmärker zu zahlen brauchen. Jede Vermehrung der Gemeindecinkünfte ist eine Verminderung ihrer Abgabe. Der Abg. v. Rottck hat aber selbst zugestanden, daß diese Abgabe auf dem Grundeigenthum ruhe, sie kann auch nicht auf etwas anderem

liegen. Der Ausmärker kann seinen Wohnsitz wechseln, der Grund bleibt aber ewig. Wenn also die Gemeindecinkünfte sich vermehrt haben, so hat sich dadurch der Beitrag des Ausmärkers vermindert, er ist dadurch durchaus nicht gefährdet. Uebrigens glaube ich, daß nach der Bestimmung des Gesetzes, wie sie da steht, wenn drei Viertel der Beitragspflichtigen ihre Zustimmung dazu geben müssen, neue Erwerbungen zum Zwecke der Gemeindecinkünfte zu den Erbscheinungen gehören, die in der Unmöglichkeit liegen.

v. Rottck: Der Grund ist pflichtig, allein der Inhaber des Grundes bezahlt. Er bezieht aber nach dem Kommissionsvorschlag und des Abg. Buhls Absicht, nicht bloß das, was er, so lange er Inhaber des Grundes ist, etwa zahlen sollte, sondern für alle nachfolgenden Inhaber, worin der wesentliche Unterschied liegt.

Ministerialrath Belf: Das ist beim Bürger auch der Fall. Der Bürger trägt bei nach seinem ganzen Steuerkapital, und zwar, so weit es den Grundstock betrifft, für sich und die Nachfolger. Dessen ungeachtet gebe ich, in dem einen Punkt, dem Abg. v. Rottck Recht, weil man beschlossen hat, daß vor Allem die Gemeindecinkünfte zu den Gemeindebedürfnissen verwendet werden müssen, und daß, wenn sie nicht ein Drittel aller Gemeindeausgaben decken, das Deficit durch die Gemeindebürger selbst gedeckt werden solle. Es könnte nämlich der Fall seyn, daß die Gemeindebürger da, wo sie ein Präcipuum zu zahlen haben, den Ertrag des Gemeindevermögens durch neue Erwerbungen bis zu einem Drittel der Ausgaben erhöhen, und sich dadurch von dem Präcipuum befreien wollten, wobei es Unrecht wäre, wenn man die Kosten der Erwerbung alsdann dennoch der Gesamtheit zur Last legen wollte. Mir scheint, man müsse von dem Grundsatz ausgehen, Derjenige habe zu zahlen, dem der Ertrag des Gemeindeguts zu gut kommt. Wenn ein Gemeindegut angekauft werden soll, so wird in dem unterstellten Falle der Ertrag davon auf das Präcipuum zuerst verwendet, deswegen sollte die Umlage für die Erwerbung nach demselben Maßstabe, nach welchem das Präcipuum zu zahlen ist, geschehen. Wenn aber der vermehrte Ertrag der Gesamtheit selbst zu gut kommt, so muß der Kapitalwerth auch auf die Gesamtheit, und nicht allein auf die Bürger fallen. Deswegen trage ich darauf an, den Zusatz zu machen: „so weit nicht durch die Erwerbung die Gemeindecinkünfte über ein Drittel vermehrt werden, kann die Umlage allein auf die Bürger gemacht werden.“

v. Rottck: Es kann der Fall seyn, daß in künftigen Zeiten der Gemeindehaushalt vielleicht vereinfacht, vielleicht weniger kostspielig wird. Es kommt dies auf die verschiedenen Verhältnisse an, die in dem Staats- und Gemeindeleben eintreten können. Leicht möglich ist es, daß das jetzt durch Beiträge von Ausmärkern zu erwerbende Gut später sich so verbessert, daß es es nicht nur zu Bestreitung des Gemeindehaushalts hinreicht, sondern auch noch Ueberschuß gewährt, den man sodann unter die Bürger vertheilt, wovon aber der arme Ausmärker, den man gebrandschaft hat, um dieses Gut zu erwerben, nichts erhält. Ist es aber möglich, den Vortheil, der ihnen dadurch zugeht, daß sie künftig nach Maßgabe des Ertrags des angeschafften Gemeindeguts eine Jahr für Jahr eintretende Verminderung der Steuer erfahren, so hoch anzuschlagen, um sie gegen ihren Willen zu zwingen, eine dem ganzen Kapital der Summe, die die künftige Erleichterung betragen wird, gleiche Summe zu bezahlen? Das glaube ich nicht. Ich sage ferner, daß sie auch keine zählende Stimme dabei haben, denn was da der Ausschuß der Ausmärker machen kann, ist nur scheinbar. Die Mehrheit entscheidet. Weiter können aus dem Gemeindevermögen auch manche Socialausgaben bestritten werden, die den Ausmärkern gar nichts nützen. Welcher Gewinn ist aber auch endlich für das Recht erworben, wenn man den Begriff der Ausmärker immer so fest hält, als ob sie eine feindselige mit Vortheil für die Bürger zu beraubende Klasse wäre? Die Gemeindebürger sind in andern Verhältnissen auch wieder Ausmärker, und wie kann man sich also einem solchen Begriff hingeben? Man frage sich unparteiisch, ob es gerecht ist, und ob man Fremde zwingen kann, mit einem Kapitalaufwand Andern ein Vermögen zu verschaffen? Die Gemeinden, wird man sagen, sollen doch reich werden; allerdings, aber nicht durch einen Raub. Die Ausmärker werden zahlen, was ihnen das Gesetz auflegt, so lange es besteht. Sie werden zwei Drittel bezahlen, allein der Fall ist möglich, daß die Meinung obsiegt, daß man den Ausmärkern nicht zwei Drittel des ganzen Gemeindehaushalts aufladen könne, und dann, wenn man sie jetzt schon zu zwei Drittel gezwungen hat, ein Gemeindevermögen zu erschaffen, so sind sie in alle Ewigkeit nach Verhältnis von zwei Dritteln ins Mitleiden gezogen, und das Unrecht ist unheilbar geworden. Ich habe übrigens keine so schlimme Perspective vor mir, d. h. das, was wir hier beschließen, wird von geringem Belang seyn, denn zum Gesetz wird dieser Artikel zuverlässig nicht.

Knapp: Der Abg. Buhl ist von der Ansicht ausgegangen, daß jede Erwerbung von Grundstücken für die Gemeinde gut sei. Dies ist aber nicht immer richtig. Es kann vielmehr eine solche Erwerbung zum Nachtheil und Verderben des Gemeindevermögens gereichen. Ich weiß, daß eine Gemeinde einen Wald gekauft hat, der später draufging, die Schulden aber natürlich geblieben sind, zu deren Bezahlung auch noch am Ende die Ausmärker angehalten worden. Ich unterstütze nochmals den Antrag des Abg. v. Rottck.

Buhl: Ich erlaube mir noch nachträglich kurz anzuführen, was die Kommission veranlaßt hat, diesen Artikel aufzunehmen und dann mögen Sie darüber urtheilen. Es könnte in der Möglichkeit liegen, daß in Gemeindefeldern oder Gemeindegärten mitten ein Privateigenthum in kleinen Parzellen wäre, wodurch die Gemeindefeldern der Beschädigung sehr ausgesetzt wären und wodurch die Acquisition eines solchen kleinen Stückes die Gemeindefeldern dadurch, daß sie der Beschädigung entzogen werden, sehr bedeutend vermehrt werden könnten. Die Erwägung dieser Möglichkeit ward die Veranlassung der Kommission zur Aufnahme dieses Artikels.

Merk: Ich glaube, daß dieser Artikel, so wie er hier steht, keinen hinreichenden Schutz gewährt, und wenn er nicht auf irgend eine Weise abgeändert wird, doch dasjenige herbeigeführt werden kann, was man fürchtet. Nach der Gemeindeordnung steht den Ortsbürgern zu, mittelst Aufnahme eines Kapitals neue Erwerbungen zu machen, wodurch sich natürlich das Einkommen aus dem Gemeindevermögen vermindert, und die Belästigung herbeigeführt wird, die für die Ortsbürger und Ausmärker daraus hervorgeht. Ich trage darauf an, den ganzen Artikel zu streichen, da, wenn er helfen sollte, die Bestimmung dahin erweitert werden müßte, daß auch nicht zu neuen Erwerbungen Kapitale aufgenommen werden dürfen.

Retzig v. K.: Ich sehe mich durch die bisherigen Anträge und noch mehr durch den Gang der Abstimmung über die vorhergegangenen Artikel, veranlaßt, einen Antrag aufzunehmen, der auch in der Kommission vorgekommen ist, wonach nämlich Umlagen zu solchen Zwecken nur Statt finden können, unter Zustimmung aller Derjenigen, die daran zu zahlen haben. Es liegt in der Natur der Sache, daß neue Erwerbungen von dem Willen Derjenigen abhängen, die sie bezahlen müssen. Gegen einen Mißbrauch des Ge-

gesetz, wie es jetzt gefaßt ist, hilft die Bemerkung nicht, daß die Erwerbung zur Vermehrung des Gemeindeguts zu bestimmen sei, denn einmal kann diese erst nach 10 bis 15 Jahren eintreten, wenn z. B. ein devastirter Wald erworben wird, und dann haben wir ja Beispiele, daß Jemand zur Vermehrung seines Einkommens etwas erworben zu haben glaubt, während die Sache nachher fehl schlägt. Darum ist es billig, daß Diejenigen, die an der Umlage bezahlen sollen, vorher dazu bestimmen. Es ist auch keine Gefahr für den Fall vorhanden, den der Abg. Buhl angeführt hat, daß nämlich die Gemeinde, um Nachtheil zu vermeiden, diese Parcellen erwirbt, denn wenn der Fall so dringend ist, so wird es in der Gemeinde selbst wieder Bürger geben, welche die Erwerbung machen. Im concreten Fall ist dies immer leicht möglich, aber so wie der Artikel hier steht, könnte es seyn, daß Erwerbungen auf Kosten der Gutbesitzer gemacht würden, nur um das Drittel herauszubringen, das die Gemeindebürger zuzuschießen haben. Dies läge aber nicht in der Absicht des Gesetzes.

Körner: Ich erlaube mir, auf ein Verhältniß aufmerksam zu machen; es könnte der Fall seyn, daß in einer Gemeinde ein Schäfereibetriebsrecht sich befände, und die Gemeinde könnte zu Gunsten der Besteuereten sich veranlassen finden, dieses Recht abzulösen, das wäre auch eine Erwerbung, welche die Gemeinde macht.

v. Rotteck: Dieses Beispiel gibt keinen Grund ab, den ganzen §. stehen zu lassen, denn mit Recht ist schon bemerkt worden, daß es sich hier um eine Sociallast handelt. Die Ablösung des Schäfereiübertriebs geht alle diejenigen Besitzer von Grundstücken an, auf welchen dieser Uebertrieb Statt finden konnte, und diese müssen daher sich loskaufen, denn die Häuserbesitzer geht es nichts an. Es ist hier von einer Sociallast die Rede, und ich möchte überall diese neue Erwerbungen unter den Begriff von Socialausgaben stellen. Allein Diejenigen, die hier die Betheiligten sind, d. h. die Ausgabe zu bestreiten haben, wären die Bürger, die sich hier eine Vermehrung des Gemeindeguts, also eines ihnen in Gesamtheit gehörigen Guts verschaffen wollen. Nach jenem Grundsatz würde es ausschließlich auf diese fallen und darum bleibe ich bei meinem Antrag. Es wäre zwar der Antrag des Herrn Berichterstatters wohl auch eine Milderung, wenn Alle bestimmen müssen, allein dann streiche man den Paragraphen nur aus, denn wann wird der Fall vorkommen, daß Alle, die zahlen sollen, sagen, ja wir wollen auch zahlen.

Verhandl. d. II. Kammer 1835. 116 Hest.

Auch unter den Bürgern wird sich sehr leicht und höchst wahrscheinlich keiner finden, welcher sagt, er zahle nicht. Wie kann man auf so etwas zählen? Zwei eigensinnige Opponenten könnten das Ganze vernichten.

v. Ißstein: Wenn ich den Abg. v. Rotteck richtig verstanden habe, so will er den Regierungsentwurf herstellen, wonach alle Betheiligten übereinstimmen sollen. Das war aber gerade der Grund, warum man ihn in der Commission nicht angenommen hat, weil dies zu den Unmöglichkeiten gehört, und man dergleichen nicht ins Gesetz aufnehmen mochte.

Ministerialrath Belf: Ich glaube auch, daß der Abg. Kettig zu weit geht, allein derselbe Zweck wird wohl erreicht werden, wenn man nur beifügt: mit Zustimmung des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker.

v. Tscheppe: Das versteht sich von selbst, denn es liegt schon im Gesetz, daß sie eine Deputation schicken können.

Ministerialrath Belf: Wenn man nicht einen ausdrücklichen Zusatz ins Gesetz macht, so versteht es sich nicht von selbst. Beim Voranschlag werden sie zwar beigezogen, aber daß sie ein unbedingtes Veto haben sollen, davon ist nirgends die Rede, nur wenn das Gesetz ihnen ein solches Veto besonders einräumt, kann es ihnen zukommen. Es ist deswegen der Zusatz nothwendig, zu sagen, daß die Zustimmung des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker erforderlich sei. Auch bleibe ich noch dabei, daß in den Gemeinden, wo ein Präcipuum zu zahlen ist, die Umlage auf die Gemeindebürger allein fallen soll.

v. Rotteck: Ich würde darüber die allgemeine Bestimmung wünschen, daß keine Erwerbung Statt finden solle auf Kosten der Ausmärker.

Winter v. H.: Ich habe vorhin geglaubt, der Abg. Kettig habe als Berichterstatter das Wort gehabt, er habe als solcher einen Antrag gestellt, nun habe ich aber vernommen, daß dies der Fall nicht ist. Ich glaube gar nicht, daß beim Artikel, wie ihn die Commission gestellt hat, irgend eine Befürchtung Statt finden wird, wenn einmal bestimmt ist, daß die nächste Vermehrung der Gemeindegüter bezweckt werden soll, mit der weiteren Beschränkung, daß bei drei Viertel der Beitragspflichtigen dazu stimmen sollen. Es wird in der That nie der Fall eintreten, daß, um nur auch eine einzelne Parcellen zu bekommen, die Ausmärker einwilligen

werden. Das kann ich mir gar nicht vorstellen. Ich bin übrigens für den Kommissionsantrag.

Der Abg. Trefurt bittet den Herrn Regierungskommissär um Erläuterung seines Antrags.

Ministerialrath Bekk: Ich bin der Meinung, daß, wenn das Gesetz die Gewerbetreibenden in einer Gemeinde den Bürgern in Beziehung auf Gemeindebesteuerung gleichstellt, dann rücksichtlich der Umlage keine weitere Ausnahme zu machen sei.

Trefurt: Ich erlaube mir, den Herrn Regierungskommissär um eine Erläuterung seines Antrags zu bitten, der dahin geht, daß, in so fern das Präcipuum, also zwei Drittel, noch nicht gedeckt ist, die Ortsbürger allein die neue Erwerbung auf sich zu legen hätten. Er hat diesen Antrag mit der Betrachtung motivirt, daß die Erwerbung ihnen Allen zu gut komme, allein dagegen bemerke ich, daß sie auch allen Denjenigen zu gut kommt, die in Beziehung auf das Präcipuum den Ortsbürgern gleichgestellt worden sind, und es wird gewiß in seiner Meinung liegen, daß alle Diejenigen, welchen diese neue Erwerbung zu gut kommt, als Ortsbürger behandelt werden sollen, also auch die staatsbürgerlichen Einwohner. Im Grund des Antrags läge es, und wenn es zur Anwendung käme, so würde es wohl ex ratione legis auf staatsbürgerliche Einwohner und Ausmärker bezogen werden. Man würde daher, meiner Ansicht nach, auf eine Inkonsequenz stoßen, wenn man diesen Grund annähme und etwas anderes, als aus diesem Grund folgte, zum Gesetz erhöhe. Ich stimme dem Herrn Berichterstatter bei.

Ministerialrath Bekk: Allerdings bin ich der Meinung, daß, wenn einmal das Gesetz bestimmt, ein gewerbetreibender staatsbürgerlicher Einwohner soll den Bürgern, in Beziehung auf die Steuer gleichgestellt werden, sie auch bei Umlagen für neue Erwerbungen gleichzustellen seien. Darum wird, was die Fassung betrifft, hier auf den §. 3, hinsichtlich der Gleichstellung, zurückzuweisen seyn.

Mördes: Es wird nicht zu verkennen seyn, daß das Verhältnis eines Ausmärkers und staatsbürgerlichen Einwohners zu der Gemeinde und sein Interesse, an neuen Erwerbungen Theil zu nehmen, himmelweit verschieden ist von dem Interesse des Ausmärkers, der zufällig sein Gut da hat. Es giebt viele Fälle, wo man nur mit großem Widerstreben Ausmärker einer Gemeinde wird; man kann es nicht verhüten, und dann wäre es die schreiendste Ungerechtigkeit, zu einem so erhöhten Beitrag beigezogen zu werden.

Staatsrath Nebeniuss: Wenn diese Zustimmung nicht gegeben wird, so würde die Gemeinde selbst einer Erwerbung nicht hinderlich werden können; ja, sie könnte eine solche Erwerbung auf Kosten der Steuerpflichtigen machen, die der Gemeinde angehören.

v. Kottke: Man soll nur die Ausmärker fragen, ob sie zahlen wollen, und dann werden sie so geschick seyn und nein sagen.

Staatsrath Nebeniuss: Wenn diese Erwerbung vortheilhaft ist, so können sie ihre Zustimmung geben; sehen sie aber, daß die Gemeinde auf ihre Kosten sich ein Vermögen zu bilden sucht, so werden sie ihre Zustimmung nicht geben. Die Gesetzgebung braucht also nichts zu sagen.

Es werden hierauf die verschiedenen Anträge zur Abstimmung gebracht und der des Abgeordneten Bekk angenommen, welcher dahin geht: „den ersten Satz des Paragraphen zu lassen, wie er ist,“ den zweiten Absatz aber so zu fassen: „in Gemeinden, in denen die Gemeindebürger wegen Unzulänglichkeit des Gemeindeeinkommens zu Deckung eines Drittels der Ausgaben nach Maßgabe des §. 3 einen Vorausbeitrag zu leisten haben, fällt die Umlage für die neue Erwerbung allein auf die Gemeindebürger.“

Sodann aber als besonderen Satz unter lit. c. zu setzen: „Wenn in andern Fällen die Umlage auf das Gesamtsteuerkapital gemacht werden soll, so wird c. noch die Zustimmung des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker gefordert.“

Nach dieser Abstimmung bemerkt Staatsrath Nebeniuss: Ich setze voraus, daß damit ein Gemeindebeschluß, wonach eine neue Erwerbung zu machen wäre, nicht ausgeschlossen seyn kann.

Winter v. H.: Durch diesen Beschluß hat man die Gemeinden in die Hände der Ausmärker und staatsbürgerlichen Einwohner gegeben.

Mördes (einfallend): Oder hat sie vielmehr in die Lage gesetzt, aus eigenem Beutel Eigenes zu erwerben.

v. Kottke: Für den Fall, daß ein Zweifel darüber möglich schiene, könnte man ja im Gesetz noch das Erforderliche beifügen.

Merck: Da die Gemeinden nicht mundtot sind, so halte ich einen Zusatz für überflüssig. Sie können mittelst eines Anleiheens eine solche Erwerbung machen, und unsere Ab-

stimmung hat weiter nichts zur Folge, als daß der Paragraph so gut wie nicht da ist.

v. Rotteck: Ich glaube nicht, daß eine Gemeinde nach diesem Beschluß ein Anlehen zu einer Erwerbung machen kann, denn dieses Anlehen ist dasselbe, wie die Erwerbung selbst.

Merk: Das müßte aber bestimmt ausgesprochen seyn, denn die Gemeindeordnung giebt der Gemeinde das Recht, ein Anlehen zu Erwerbungen aufzunehmen.

Ministerialrath Bekk: Wenn die Gemeinde beschlösse, ein Anlehen aufzunehmen und die zur Tilgung dieses Anlehens erforderliche Umlage wieder nur auf die Bürger zu machen, dann könnten die staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker keinen Widerspruch einlegen, allein das Anlehen dürfte nicht als Gemeindefschuld behandelt werden.

Damit wurde dieser Gegenstand verlassen.

v. Jhstein: Ich erlaube mir, die Anwesenheit des Herrn Finanzministers zu einer Frage zu benützen, deren Stellung von vielen Mitgliedern gewünscht wird. Die Kammer hat auf dem vorigen Landtage das hochwichtige Gesetz über die Zehntablösung angenommen. Nun sind zwei Jahre verflossen und noch ist es nicht ins Leben getreten, wenigstens die wichtige Bestimmung, welche nothwendig ist, um es ins Leben zu führen, d. h., die Bekanntmachung der Marktpreise. Ich gebe zu, daß dieser Gegenstand schwierig ist und auf manche Hindernisse stößt, allein es scheint mir doch, als wenn vielleicht bei einzelnen Kreisregierungen oder Behörden, wo die Sache bearbeitet wird, der Gegenstand nicht mit dem Eifer betrieben werde, mit dem er doch, seiner Wichtigkeit nach, betrieben werden soll. Die Zeit, in welcher der Zehnte abgemalt gegeben werden soll, naht heran und die Bürger wünschen dringend, darüber endlich einen Fortgang zu sehen. Daher erlaube ich mir die Frage an den Herrn Finanzminister, ob wir wenigstens im Laufe dieses Sommers, oder überhaupt bald dasjenige erwarten dürfen, was nothwendig ist, um dieses Zehntgesetz, womit die Regierung und Stände gezeigt haben, daß sie den Boden von einer Abgabe befreien wollen, welche nicht mehr mit der Zeit vereinbarlich ist, in Ausführung zu bringen.

Finanzminister v. Böckh: Die Vollziehung des Zehntgesetzes ist eigentlich nicht Sache des Finanzministeriums, das nur einen Theil desselben, nämlich die Errichtung und Dotirung der Zehntschuldentilgungskasse auszuführen hat, in welcher Hinsicht die erforderlichen Vorschläge gemacht sind.

Wir haben dann noch dahin zu wirken, daß die Ablösung des Domonialzehnten keine Schwierigkeiten finde, sondern so schnell als möglich vorangehe. Auch in dieser Beziehung ist schon alles Mögliche angeordnet und ein ganz besonders dazu aufgestelltes Personal damit beschäftigt, die Materialien zur Zehntablösung so vorzubereiten, daß, wenn die Marktpreise einmal da sind, das Geschäft keinen weitem Aufenthalt mehr leidet. Wegen der Marktpreise aber ist von dem Ministerium des Innern alles geschehen, was nur immer geschehen konnte. Die Sache findet übrigens in der Ausführung große Schwierigkeiten. Jedes Anzeigenblatt enthält solche Anzeigen von Marktpreisen, damit die Zehntherrn und Gemeinden sich damit bekannt machen und ihre Einwendungen vorbringen können. Die Sache läßt sich überhaupt nicht mehr beschleunigen, als sie bis jetzt beschleunigt worden ist.

v. Jhstein: Aus dieser Antwort des Herrn Finanzministers ist indessen nicht zu vernehmen, daß die Hindernisse, die der Ausführung entgegenstehen, bald beseitigt werden.

Staatsrath Nebenius: Ich erlaube mir zu antworten, da ich von dem Stand der Arbeiten über die Getreidepreise nähere Kenntniß habe. Sie haben aus dem Regierungsblatt ersehen, daß eine ausführliche Verordnung über die Festsetzung dieser Preise ergangen ist. Darin sind die Vorschriften so genau gegeben, daß bis auf den heutigen Tag auch nicht ein Fall vorgekommen ist, der in der Verordnung nicht vorgeesehen wäre. Die Sache ist übrigens viel weitläufiger, als sie ursprünglich, nach dem Art. 32 des Gesetzes, der von den Preisen handelt, erschien. Es ist eine Menge von Fällen gar nicht vorgeesehen worden, die in der Verordnung selbst nach der Reihe bezeichnet werden mußten, um darüber bestimmte Vorschriften zu geben. Einige Kreisregierungen haben diese Vorlagen gemacht und die Bekanntmachung ist erfolgt, besonders in dem Saarkreis und größtentheils auch in dem Mittelrheinkreis, wogegen, so viel ich mich im Augenblick erinnere, die Regierungen des Unterrheinkreises und des Oberrheinkreises noch zurückstehen. Wir haben aber den Regierungen alle Mittel in die Hand gelegt, um die Ausführung so viel wie möglich zu beschleunigen, namentlich tüchtige Personen für die Sache anzustellen und aus der Amtskasse zu bezahlen, damit bei keiner Stelle das Geschäft eine vermeidliche Verzögerung erleide. Die beiden genannten Kreisregierungen wurden erinnert, und wir haben die Versicherung erhalten, daß demnächst die Arbeiten vollendet seyn

werden, und ich zweifle keinen Augenblick, daß diese Zusage so schnell wie möglich in Erfüllung gehen wird, und daß es von keiner Seite an der eifrigen und thätigen Betreibung der Arbeiten fehlt.

v. **Isstein**: Die Durchführung der Maßregel wird nach dieser Auskunft von der Regierung in vollem Ernst betrieben und bei der offen gegebenen Erklärung läßt sich nun auch mit Recht erwarten, daß diejenigen Kreisregierungen, welche noch mit ihrer Arbeit zurückstehen, bei den ihnen gegebenen Mitteln sich möglichst beeilen werden.

Knapp: Es ist allerdings zu bedauern, daß die Durchführung dieser Maßregel so lange verzögert wird. Viele Gemeinden, die schon das Geld parat haben, sind darum eingekommen, und es ist wahrlich an der Zeit, die Ablösung zu bewirken. In guten Jahren muß man diese Maßregel ins Leben führen und das Jahr 1834 hätte sich dazu geeignet, wie sich auch das Jahr 1835 dazu eignen wird. Das Zehntablösungsgesetz hat aber bereits an Vertrauen verloren, weil die Leute sehen, daß es nicht zur Ablösung kommt, und solchergestalt auf den Gedanken gerathen, man wolle den Zehnten nicht abgelöst haben.

Staatsminister Winter: Es handelt sich hier um eine sehr schwierige Arbeit, und gerade die Zehntpflichtigen müssen wünschen, daß sie mit der größten Pünktlichkeit vor sich gehe, indem 1 kr. oder 2 kr. mehr auf das Malter Frucht schon sehr viel ausmacht.

Schaff: Wer mit diesem Geschäft zu thun hat, muß dieses bestätigen. Es ist alles geschehen, was geschehen konnte.

Staatsrath Rebenius: Es ist jedenfalls unangenehm, Vorwürfe zu hören, wenn man weiß, daß man alles Mögliche gethan hat.

Körner: Tröstlicher ist die Zusicherung der Herrn Regierungskommissäre als die der untern Staatsbehörden, die den Bürger immer damit hinhalten, daß sie sagen, es sei bis zum Jahr 1838 Zeit. Es scheint in der That fast, daß sich diese Beamte durch eine solche Verzögerung der Zehntablösungssache irgend ein Verdienst bei dieser oder jener Seite zu erwerben glauben.

Regenauer: Auch in Beziehung auf den Staatszehnten ist alles geschehen, was zur Förderung der Sache bei der Wichtigkeit derselben nur immer geschehen konnte. Wir dürfen darauf hinweisen, daß die Instruktionen für die

Domänenverwaltungen, sowohl im Allgemeinen, als für die Zehntbaulasten, insbesondere im gegenwärtigen Augenblick definitiv genehmigt und im Druck begriffen sind. Sie werden im Wege des Buchhandels erscheinen, und Jeder kann sich dieselben verschaffen. Sie sind schon vor einem Jahre im Entwurfe, aber weil die Sache sehr wichtig ist, vorerst nur zum Gutachten hinausgegeben worden. Unter dieser nähern Prüfung der Instruktionen hat übrigens das Domänenzehntablösungsgeschäft nicht im mindesten gelitten. Die erste Arbeit ist, daß die Marktpreise definitiv genehmigt werden, und die zweite ist die, daß die Zehntherren inzwischen ihre Rechnungsauszüge machen lassen, um im Augenblick, wo jene Preise bekannt gemacht werden, auch mit der Zehntablösung denjenigen Gemeinden entgegen zu kommen, die dieselbe wünschen. In Beziehung auf die, den Domänenzehnten betreffenden Rechnungsauszüge, namentlich deren Prüfung, ist auf dem Bureau der Hofdomänenkammer ein Personal angestellt, und auch die Domänenverwaltungen haben zur Aufstellung jener Auszüge, so weit nöthig, eine Aushilfe erhalten. Die Rechnungsauszüge kommen auch allmählig ein, und man kann sich darauf verlassen, daß, wenn nur einmal die ersten schwierigen Vorarbeiten beendet seyn werden, die Sache dann viel schneller von Statten gehen wird.

Winter v. H.: Ich wünsche bloß, daß die Antworten der Herren Regierungskommissäre auf die erwünschte Frage des Abg. v. **Isstein**, welche im Lande sehr zur Beruhigung gereichen werden, bald in den Zeitungen erscheinen möchten, indem, wie der Abg. **Knapp** darauf hindeutete, von manchen Seiten her Anfragen gekommen sind, ob es denn wirklich zur Zehntablösung kommen werde. Kurz die Leute fangen an, zu zweifeln, daß es Ernst damit sei.

Schaff: Wer einen Begriff von dem Geschäft hat, muß auch ohne die Zusicherung der Herren Regierungskommissäre beruhigt seyn, und wer keinen Begriff davon hat, wird auch in diesen Versicherungen keine Beruhigung finden.

Finanzminister v. Böckh legt hierauf einen Gesetzesentwurf über die Abtretung des ehemaligen Generalstaatskassengebäudes an die Civilliste vor, und verliest statt der Motivirung desselben, einen deshalb von dem Finanzministerium an Se. Königl. Hoheit erstatteten Bericht,

Beil. Nr. 1 und 2.

dem er noch mündlich hinzufügt:

Dieser Antrag wurde seiner Zeit genehmigt, und seit sich die Staatskasse im Finanzministerialgebäude befindet, wird

ein Miethzins von der Hofkasse bezahlt. Die Lage des Gebäudes ist so, daß es keine andere Bestimmung erhalten kann. Es wird auf der einen Seite vom botanischen Garten begrenzt und auf der andern Seite ist ein freier Platz, den man auch schon als zur Civilliste gehörig angenommen hat, damit einmal dieses Eck, wenn die Civilliste dem Großherzog die Mittel darbietet, ausgebaut wird. Die Acten, welche die Abschätzung dieses Gebäudes betreffen, werde ich Ihnen übergeben, und da ich nun anwesend bin, so sehe ich mich veranlaßt von Petitionen zu sprechen, worauf mich verschiedene Abgeordnete aufmerksam gemacht haben, die von dem Kirchspiel Rickenbach eingebracht worden sind. Es ist in denselben gesagt, daß der Handel nach der Schweiz, welcher verschiedene Fabrikate betreffe, dieser Gegend manchen Gulden bringe und fleißige Hände beschäftige, wegen des großen Zolls aber in neuerer Zeit in Stocken gerathen sei, indem die argauische Regierung allen Unterthanen erlaubt habe, die Waaren, wo sie feilgeboten werden, wegzunehmen. Die Gemeinden Murg &c. sprechen in ihrer Petition aus, „manche Producte, in der ärmeren Klasse unserer Gegend gefertigt, z. B. Nägel &c., gingen bisher in die Schweiz, und daraus floß für diese Leute ein Geld, das nicht nur die Bezahlung der herrschaftlichen Abgaben, sondern auch ihr ganzes Auskommen sichere. Nun aber durch die Errichtung des jetzigen Zollvereins hörte diese Quelle zu fließen auf, denn erst in den neuesten Tagen ergieng von dem Bezirksamt Säckingen ein Circular, wonach das Feilbieten auf öffentlichen Märkten in der Schweiz verboten worden ist.“

Diese Nachricht, die ich von einigen Abgeordneten erhalten habe, veranlaßte mich natürlich, sogleich nähere Erkundigung darüber einzuziehen, um, im Fall dieses wahr wäre, die geeigneten Maßregeln treffen zu können, ob ich gleich im Voraus überzeugt war, daß das, was diese Vorstellungen enthielten, nicht wahr seyn werde, weil es im grellsten Widerspruch mit den verbindlichen Ausdrücken gestanden wäre, die wir sowohl von dem eidgenössischen Vorort, als auch von dem sehr wichtigen und bei der Zollangelegenheit sehr interessirten Kanton Zürich erhalten haben. Diese haben uns nämlich ihren verbindlichen Dank ausgesprochen, und es war nicht zu erwarten, daß solche Maßregeln dort werden getroffen werden. Das Amt Säckingen hat darauf berichtet, wie es sich mit dem von dem Kanton Argau erlassenen Verbot verhalte, und gesagt:

„Wie es sich mit dem von dem Kanton Argau erlassenen Hausverbot verhalte, beliebe Hochdasselbe aus dem angeschlossenen Originalschreiben des Bezirksamtmanns von Rheinfelden d. d. 16. Mai geneigtest zu entnehmen, woraus hervorgeht:

- 1) daß das fragliche Hausverbot gegen hierländische Bürsten- und Holzwaarenträger, so wie gegen andere Hausirer, schon am 14. Mai ergangen sei, folglich keineswegs als eine Retorsionsmaßregel gegen den erst im Regierungsblatt XXII. vom 17. Mai erschienenen Zollvertrag angesehen werden könne, darauf gar keinen Bezug habe;
- 2) daß die Angabe der Petenten, als ob den diesseitigen Hausirern auch das Feilbieten auf öffentlichen Märkten untersagt worden, un wahr sei, indem vielmehr das Feilbieten auf öffentliche Märkte beschränkt, folglich an letztern erlaubt ist.“

Säckingen den 19. Juni 1835.

v. Weinzierl.

Rheinfelden den 16. Mai 1835.

Der Bezirksamtmann von Rheinfelden
an

das wohlöbl. Groß. Badische Bezirksamt Säckingen
Wohlgeboren.

„Hochgeehrte Herren!

„Nach Beschluß diesseitiger Regierung, von dem Polizeidepartement den 14. dieses anher eröffnet, darf an fremde Zunder-, Bürsten-, Feuerstein-, Holz- und andere Waarenträger keine Hausirbewilligung mehr ertheilt werden, wenn sie nicht mit Niederlassungsbewilligung im Kanton angefaßt sind; alle Andern außer diesen letztern verfallen, hausirend betreten, in die Polizeistrafe von vier Franken und in allfällige Kosten.“

„Diesen Beschluß geb ich mir die Ehre, für gefällige Kundmachung an die dortseitigen Amtsuntergebenen zur Warnung vor Schaden, mit dem Beisatz zu eröffnen, daß die bereits von hier ertheilten Hausirbewilligungen noch bis zum Auslauf der Zeit, für welche sie ertheilt sind, ihre Gültigkeit haben, von nun an

aber keine neue mehr, als an Aufsäße mit Niederlassungsbewilligung ertheilt werden können, somit die übrigen Träger der angezeigten Waaren bloß auf die Jahrmärkte beschränkt sind.“

„Mit ausgezeichnete Hochachtung verharrend

V. J. Fisinger.“

Ich habe mich für verpflichtet gehalten, die Sache zur Sprache zu bringen, weil dadurch leicht Mißverständnisse hätten entstehen können.

Gerbel: Auch mir sind Petitionen über den Zollverein vorgekommen, worunter eine von Stühlingen, die ebenfalls Klagen gegen die Schweiz enthält, und anführt, die Leute seien am 10. Juni auf den Markt nach Schaffhausen gekommen, und hätten nicht nur ein doppeltes Standgeld und von einem jeden Gulden Erlös einen Kreuzer abgeben müssen, sondern es sei ihnen auch angedeutet worden, daß sie in Folge des Zollprovisoriums künftig gar nicht mehr als Verkäufer zugelassen würden.

Staatsminister Winter: Ich habe dieselbe Nachricht erhalten, und der Bericht wird nächstens einkommen, allein ich glaube, daß sich auch diese Sache anders darstellen wird.

Damit wird die heutige Sitzung geschlossen, und die Tagesordnung für die nächste verkündigt.

Zur Beurkundung

der erste Vicepräsident: Duttlinger.

Der Sekretär:
Gerbel.

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 33. öffentlichen Sitzung vom 22. Juni 1835.

Ab schrift.

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wie haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, und verordnen hiermit, wie folgt:

Art. 1.

Das ehemalige Generalsstaatskassengebäude, auf der einen Seite von der Waldstraße, auf den übrigen Seiten von

Grundstücken begrenzt, welche zur Civilliste gehören, wird dieser einverleibt.

Art. 2.

Der abgeschätzte Werth dieses Gebäudes, im Betrage von 10,500 fl., ist am 1. August d. J. von der Hofkasse an die Amortisationskasse, als Grundstücksverwaltung, baar zu bezahlen, wogegen von gleicher Zeit an der bisher von der Hofkasse an die Domänenkasse entrichtete Miethzins aufhört.

Art. 3.

Das zur Civilliste gehörige, für eine Fasanenmeisterswohnung früher bestimmt gewesene Kapital von 12,000 fl., wird zur Bezahlung des im Art. 2 erwähnten Kaufschillings von 10,500 fl., und der Rest mit 1,500 fl. zur Herstellung des ehemaligen Generalsstaatskassengebäudes verwendet.

Gegeben in Unserm Staatsministerium zu Karlsruhe den 19. Juni 1835.

zur Beglaubigung
Büchler.

Beilage Nr. 2. zum Protokoll der 33. öffentlichen Sitzung vom 22. Juni 1835.

Ab schrift.

Ministerium der Finanzen.

Karlsruhe den 16. Decbr. 1833.

Nr. 9480. — R. Nr. 9154.

Das auf den 23. April 1831 disponibel werdende Generalsstaatskassengebäude betr.

Beschluß.

Er. Königl. Hoheit (zum höchstpreisklichen Staatsministerium) ehrerbietigst vorzutragen:

Durch die Verlegung der Generalsstaatskasse in das Kanzlei-gebäude des Finanzministeriums wird das dem Staatsärar gehörige Haus, welches bisher dem Generalkassier zur Wohnung und zum Geschäftsflocal angewiesen war, nebst Zugehörde mit dem 23. April d. J. disponibel.

Zur Veräußerung an Privatpersonen ist dasselbe nicht wohl geeignet, weil es sich im Rayon der Gebäude und Anlagen befindet, welche zur Hofausstattung gehören.

Es scheint daher zweckmäßig, dasselbe für die Civilliste Ew. Königl. Hoheit zu acquiriren.

Da jedoch diese Besitzveränderung nur im Weg der Gesetzgebung geschehen kann, und wir Bedacht darauf zu nehmen

haben, daß vacant werdende Gebäude mittlerweil so viel möglich nutzbringend zu verwenden, so erlauben wir uns unter der Voransetzung, daß es in der höchsten Absicht Ew. Königl. Hoheit liegt, solches für die Civilliste erwerben zu lassen, die unterthänigste Anfrage: ob es nicht einstweilen gegen eine durch Sachverständige zu bestimmende Miete dem Hofetat zur Benutzung zu überweisen sei.

XXXIII. öffentliche Sitzung der II. Kammer der Landstände

Verhandlungen der II. Kammer vom 22. Juni 1835.

Die Verhandlung über die Veräußerung des Hofparks an Privatpersonen ist nicht wohl geeignet, weil es sich im Rayon der Gebäude und Anlagen befindet, welche zur Hofausstattung gehören.

Es scheint daher zweckmäßig, dasselbe für die Civilliste Ew. Königl. Hoheit zu acquiriren.

Da jedoch diese Besitzveränderung nur im Weg der Gesetzgebung geschehen kann, und wir Bedacht darauf zu nehmen

haben, daß vacant werdende Gebäude mittlerweil so viel möglich nutzbringend zu verwenden, so erlauben wir uns unter der Voransetzung, daß es in der höchsten Absicht Ew. Königl. Hoheit liegt, solches für die Civilliste erwerben zu lassen, die unterthänigste Anfrage: ob es nicht einstweilen gegen eine durch Sachverständige zu bestimmende Miete dem Hofetat zur Benutzung zu überweisen sei.

haben, daß vacant werdende Gebäude mittlerweil so viel möglich nutzbringend zu verwenden, so erlauben wir uns unter der Voransetzung, daß es in der höchsten Absicht Ew. Königl. Hoheit liegt, solches für die Civilliste erwerben zu lassen, die unterthänigste Anfrage: ob es nicht einstweilen gegen eine durch Sachverständige zu bestimmende Miete dem Hofetat zur Benutzung zu überweisen sei.

haben, daß vacant werdende Gebäude mittlerweil so viel möglich nutzbringend zu verwenden, so erlauben wir uns unter der Voransetzung, daß es in der höchsten Absicht Ew. Königl. Hoheit liegt, solches für die Civilliste erwerben zu lassen, die unterthänigste Anfrage: ob es nicht einstweilen gegen eine durch Sachverständige zu bestimmende Miete dem Hofetat zur Benutzung zu überweisen sei.

haben, daß vacant werdende Gebäude mittlerweil so viel möglich nutzbringend zu verwenden, so erlauben wir uns unter der Voransetzung, daß es in der höchsten Absicht Ew. Königl. Hoheit liegt, solches für die Civilliste erwerben zu lassen, die unterthänigste Anfrage: ob es nicht einstweilen gegen eine durch Sachverständige zu bestimmende Miete dem Hofetat zur Benutzung zu überweisen sei.

haben, daß vacant werdende Gebäude mittlerweil so viel möglich nutzbringend zu verwenden, so erlauben wir uns unter der Voransetzung, daß es in der höchsten Absicht Ew. Königl. Hoheit liegt, solches für die Civilliste erwerben zu lassen, die unterthänigste Anfrage: ob es nicht einstweilen gegen eine durch Sachverständige zu bestimmende Miete dem Hofetat zur Benutzung zu überweisen sei.

haben, daß vacant werdende Gebäude mittlerweil so viel möglich nutzbringend zu verwenden, so erlauben wir uns unter der Voransetzung, daß es in der höchsten Absicht Ew. Königl. Hoheit liegt, solches für die Civilliste erwerben zu lassen, die unterthänigste Anfrage: ob es nicht einstweilen gegen eine durch Sachverständige zu bestimmende Miete dem Hofetat zur Benutzung zu überweisen sei.